

REMOVING LIMITS.

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2023



Deufol SE

Hofheim am Taunus

- ISIN: DE 000A1R1EE6 -

- WKN: A1R1EE -

Eindeutige Kennung: GMETDE290623

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre ein zu der

am Donnerstag, dem 29. Juni 2023, um 10:00 Uhr (MESZ)

in der Stadthalle Hofheim, Chinonplatz 4, 65719 Hofheim am Taunus, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Deufol SE und den Konzern und des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter der Adresse

<https://www.deufol.com/de/investor-relations/hauptversammlung/#2023>

eingesehen werden.

Der Verwaltungsrat hat den von den geschäftsführenden Direktoren aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2022

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von EUR 13.209.119,80 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,03 je dividendenberechtigter Stückaktie	EUR 1.293.134,40
Vortrag auf neue Rechnung	EUR 11.915.985,40
Bilanzgewinn	EUR 13.209.119,80

3. Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren der Deufol SE für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats der Deufol SE für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats der Deufol SE endet gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung der Deufol SE mit Beendigung dieser Hauptversammlung.

Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich im Übrigen gemäß Art. 43 SE-Verordnung i.V.m. §§ 23, 24 SE-Ausführungsgesetz, § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz, XVIII. Ziff. 2 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer/innen in der Deufol SE vom 19. Dezember 2012 aus von der Hauptversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder – soweit die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet), längstens jedoch für sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds. Eine Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder ist zulässig.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, im Wege der Einzelwahl mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2024 beschließt,

- a) Dennis Hübner, geschäftsführender Direktor der Deufol SE, Frankfurt am Main;
- b) Senator E.h. Detlef W. Hübner, geschäftsführender Direktor der Deufol SE, Eltville am Rhein;
- c) Marc Hübner, geschäftsführender Direktor der Deufol SE, Salzkotten;
- d) Holger Bürskens, Rechtsanwalt und Partner der ARNECKE SIBETH DABELSTEIN Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB, Oberursel/Taunus;
- e) Prof. Dr. Rüdiger Grube, Chairman Investment Banking Deutschland bei Lazard Ltd. und geschäftsführender Gesellschafter der Rüdiger Grube International Business Leadership GmbH, Hamburg;
- f) Ewald Kaiser, geschäftsführender Gesellschafter der Corporate Navigator GmbH & Co. KG und der CNK Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg,
- g) Helmut Olivier, Berater bei Company Links GmbH, Bad Homburg vor der Höhe;
- h) Gerard van Kesteren, Pensionär (früherer Finanzvorstand der Kuehne + Nagel International AG), Willerzell/Schweiz; und
- i) Axel Wöltjen, Geschäftsführer der A. Wöltjen Consulting GmbH, Wendelstein;

in den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu wählen.

Zu den vorgeschlagenen Kandidaten werden folgende weitere Angaben gemacht:

- Herr Dennis Hübner ist Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten folgender Gesellschaften: Pick Point AG mit Sitz in Nieder-Olm, und ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.
- Herr Detlef W. Hübner ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Gesellschaften und ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.
- Herr Marc Hübner ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Gesellschaften und ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.
- Herr Holger Bürskens ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Gesellschaften und ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.
- Herr Prof. Dr. Rüdiger Grube ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten folgender Gesellschaften: Hamburger Hafen- und Logistik Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg (Vorsitzender), Vossloh AG mit Sitz in Werdohl (Vorsitzender), Vantage Towers AG mit Sitz in Düsseldorf (Vorsitzender), ALSTOM Transportation Germany GmbH mit Sitz in Berlin (Vorsitzender) und Meta Wolf AG, Kranichfeld. Er ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.
- Herr Ewald Kaiser ist Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten folgender Gesellschaften: J. Müller AG, Brake/Unterweser, und ist Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von folgenden Wirtschaftsunternehmen: Mitglied des Beirats der CargoLine GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main, Mitglied des Beirats der Rhenus Air & Ocean Management GmbH & Co. KG, Holzwickede, Mitglied des Boards (nicht-geschäftsführender Direktor) der Maqta Gateway LLC, Abu Dhabi.
- Herr Helmut Olivier ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Gesellschaften und ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.
- Herr Gerard van Kesteren ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Gesellschaften. Er ist Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von folgenden Wirtschaftsunternehmen: Mitglied des Aufsichtsrats (Raad van Commissarissen) der Raben Group N.V., Oss/Niederlande, Mitglied des Verwaltungsrats der Planzer Holding AG, Seewen/Schweiz, Mitglied des Boards (nicht-geschäftsführender Direktor) der Janel Corporation, Garden City, New York/USA, Mitglied des Boards (nicht-geschäftsführender Direktor) der CTP N.V., Amsterdam/Niederlande, Mitglied des Boards (nicht-geschäftsführender Direktor) der De Well Group, Shanghai/China.
- Herr Axel Wöltjen ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Gesellschaften und ist Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von folgendem Wirtschaftsunternehmen: Verwaltungsratspräsident der Academia Euregio Bodensee AG, St. Gallen, Schweiz.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Votum AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.

7. Satzungsänderung zur Vergütung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zu beschließen:

§ 13 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 45.000,00, zahlbar anteilig jeweils am Quartalsende. Der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag, der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende erhält EUR 60.000,00. Verwaltungsratsmitglieder, die dem Verwaltungsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit. Sofern ein Verwaltungsratsmitglied gleichzeitig geschäftsführender Direktor ist, wird die Verwaltungsratsvergütung gemäß vorstehender Bestimmung auf dessen Vergütung als geschäftsführender Direktor angerechnet.“

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer Vergleichsvereinbarung mit ehemaligen Organmitgliedern der Deufol-Gruppe gemäß Art. 51 SE-VO, § 39 SE-AG, § 93 Abs. 4 S. 3 AktG

Die Gesellschaft und weitere Unternehmen der Deufol-Gruppe haben am 10.05.2023 eine Vergleichsvereinbarung mit ehemaligen Organmitgliedern und weiteren Führungskräften der Deufol-Gruppe geschlossen, deren vollständiger Wortlaut wie folgt lautet („**Vergleichsvereinbarung**“):

Vergleichsvereinbarung

zwischen

- (1) **Deufol SE**, Johannes-Gutenberg-Straße 3-5, 65719 Hofheim/Taunus, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 95470,
- im Folgenden „**Deufol SE**“ -
- (2) **Deufol Nord GmbH**, Am Stahldorf 8, 31226 Peine, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter HRB 202311,
- im Folgenden „**Deufol Nord**“ -
- (3) **Deufol West GmbH**, Timmerhellstraße 25, 45478 Mülheim an der Ruhr, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 12603,
- im Folgenden „**Deufol West**“ -
- (4) **Deufol Süd GmbH**, Oberheisinger Straße 4, 93073 Neutraubling, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 12918,
- im Folgenden „**Deufol Süd**“ -
- (5) **Deufol Nürnberg GmbH** (ehemals Deufol Tailleur GmbH), Rotterdamer Straße 130, 90451 Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 28189,
- im Folgenden „**Deufol Nürnberg**“ -
und
- (6) **Andreas Bargende**, Annabergstraße 57, 55131 Mainz,
- im Folgenden „**Herr Bargende**“ -
- (7) **Manfred Wagner**, Taunusbogen 3, 45113 Essen,
- im Folgenden „**Herr Wagner**“ -
- (8) **Tammo Fey**, Auf der Schlicht 18, 65812 Bad Soden am Taunus,
- im Folgenden „**Herr Fey**“ -
- (9) **Frank Jovanovic**, Syrovicka 451, Rajhrad 664 61, Tschechische Republik,
- im Folgenden „**Herr Jovanovic**“ -
- (10) **Jost Hahnebeck**, 10 Kaneel Road, Die Boord, Stellenbosch 7613, Western Cape, Südafrika,
- im Folgenden „**Herr Hahnebeck**“ -
- (11) **Rudolf Schwaab**, Schaftlacher Straße 27, 83666 Waarkirchen,
- im Folgenden „**Herr Schwaab**“ -
- (12) **MJR Grundstücks Projekt GmbH**, Prinzregentenplatz 15, 81675 München, eingetragen im Handelsregister des AG München unter HRB 138933,
- im Folgenden „**MJR**“ -
- (13) **Plain Energy GmbH**, Von-der-Tann-Straße 12, 80539 München, eingetragen im Handelsregister des AG München unter HRB 154808,
- im Folgenden „**Plain Energy**“ -
- (14) **INDUPARK Zweite Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH**, Essener Straße 2-24, 46047 Oberhausen, eingetragen im Handelsregister des AG Duisburg unter HRB 12442,
- im Folgenden „**Indupark**“ -
- (15) **IPM Immobilien GmbH**, Goethestraße 1, 51379 Leverkusen, eingetragen im Handelsregister des AG Köln unter HRB 109410,
- im Folgenden „**IPM Immobilien**“ -
- (16) **GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Planung und Organisation mbH**, Essener Straße 10, 46047 Oberhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 12077,

- im Folgenden „GFU“ -

(17) **IPM Industrie Participation Management M.A. Wagner GmbH**, Essener Straße 10, 46047 Oberhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 12572,

- im Folgenden „IPM Management“ -

Die zuvor Genannten insgesamt im Folgenden gemeinsam auch die „Parteien“, jeweils einzeln auch die „Partei“; die MJR, Plain Energy, Indupark und IPM Immobilien im Folgenden auch „Vermietergesellschaften“; die Deufol Nord, Deufol West, Deufol Süd und Deufol Nürnberg im Folgenden auch „Deufol-Mietergesellschaften“ genannt.

Im Übrigen werden Unternehmen, die von Herrn Wagner direkt oder indirekt beherrscht werden oder an denen Herr Wagner eine direkte oder indirekte Beteiligung hält, nachfolgend zusammen als die „Wagner-Konzerngesellschaften“ (zu denen insbesondere die Vermietergesellschaften zählen, nicht aber börsennotierte Beteiligungen, die keinen maßgeblichen Einfluss gewähren) bezeichnet. Die Deufol SE und/oder ein mit dieser im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen werden nachfolgend zusammen als die „Deufol-Konzerngesellschaften“ (zu denen insbesondere die Deufol-Mietergesellschaften zählen, jedoch nicht unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter der Deufol SE) bezeichnet.

Präambel

Die Mehrzahl der Parteien befindet sich in einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten. Diese sind im Einzelnen folgende Verfahren:

- a. vor dem Landgericht Frankfurt am Main mit dem Az. 3-14 O 80/12;
- b. vor dem Landgericht Frankfurt am Main mit dem Az. 3-02 O 8/23 (früheres Az. 3-15 O 50/12);
- c. vor dem Landgericht Frankfurt am Main mit dem Az. 3-15 O 39/15;
- d. vor dem Landgericht Frankfurt am Main mit dem Az. 3-02 O 7/22;
- e. vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit dem Az. 5 U 175/19;
- f. vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit dem Az. 5 U 68/20;
- g. vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit dem Az. 5 U 163/21;
- h. vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit dem Az. 5 U 210/21;
- i. vor dem Oberlandesgericht Koblenz mit dem Az. 6 U 2161/21;
- j. vor dem Landgericht Essen mit dem Az. 41 O 46/20;
- k. vor dem Landgericht Erfurt mit dem Az. 2 HK O 109/18;
- l. vor dem Landgericht Dortmund mit dem Az. 16 O 30/16;
- m. vor dem Landgericht Dortmund mit dem Az. 10 O 34/16;
- n. vor dem Landgericht Dortmund mit dem Az. 16 O 78/18;
- o. vor dem Landgericht Dortmund mit dem Az. 20 O 3/22;
- p. vor dem Landgericht Duisburg mit dem Az. 21 O 136/11;
- q. vor dem Landgericht Duisburg mit dem Az. 21 O 76/14;
- r. vor dem Landgericht Duisburg mit dem Az. 23 O 2/15;
- s. vor dem Landgericht München II mit dem Az. 13 O 62/16.

Die vorstehend benannten Gerichtsverfahren werden im Folgenden auch als „**rechtshängige Verfahren**“ bezeichnet.

Gegenstand der rechtshängigen Verfahren sind unter anderem (i) behauptete Organhaftungs- und/oder Schadensersatz- und/oder Herausgabeansprüche der Deufol SE und der mit ihr verbundenen Gesellschaften gegenüber den Herren Bargende, Wagner, Fey, Jovanovic und Hahnebeck, (ii) behauptete Rückzahlungsansprüche der Deufol SE und/oder Deufol-Mietergesellschaften bezüglich bezahlter Mieten gegenüber Vermietergesellschaften sowie (iii) behauptete Mietzahlungsansprüche von Vermietergesellschaften gegenüber der Deufol SE und/oder Deufol-Mietergesellschaften.

Neben den rechtshängigen Verfahren wurden zwischen Deufol-Mietergesellschaften und Vermietergesellschaften weitere Rechtsstreite, insbesondere über Ansprüche der vorstehend unter (ii) und (iii) genannten Art geführt, die bereits beendet sind (folgend auch „**beendete Mietstreitigkeiten**“ genannt).

Mit dieser Vergleichsvereinbarung sollen sämtliche rechtshängige Verfahren beigelegt und sämtliche etwaige Ansprüche und Gegenansprüche, die sich hieraus und ggf. aus oder im Zusammenhang mit den beendeten Mietstreitigkeiten gegen eine andere Partei und/oder gegenüber bestimmten Dritten ergeben, vollständig und umfassend nach den Regelungen dieser Vergleichsvereinbarung erledigt werden. Diese Vergleichsvereinbarung hat keine Wirkung für etwaige Ansprüche im Innenverhältnis zwischen der Deufol SE und mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen, für etwaige Ansprüche im Innenverhältnis zwischen den Parteien gem. Ziffer (6) bis Ziffer (17) sowie für etwaige Ansprüche im Innenverhältnis zwischen Herrn Wagner und den Wagner-Konzerngesellschaften. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage Folgendes:

(1) (a) Herr Wagner ist verpflichtet, an die Deufol SE einen Betrag von insgesamt **€ 8.750.000** (in Worten: Achtmillionen-siebenhundertfünfzigtausend Euro) zu zahlen. Dieser Betrag ist in fünf Raten zu leisten. Die erste und zweite Rate beträgt jeweils € 1.093.750; die dritte, vierte und fünfte Rate beträgt jeweils € 2.187.500. Eine Verzinsung offenstehender Raten vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin findet nicht statt.

(b) Die erste Rate in Höhe von € 1.093.750 wird zum 15.05.2023 zur Zahlung fällig, frühestens jedoch zehn Bankarbeitstage (Frankfurt am Main) nach Beschlussfassung im Sinne des § 278 VI ZPO über das Zustandekommen dieser Vergleichsvereinbarung und Zugang des Gerichtsbeschlusses (einfache Abschrift genügt) bei der Prozessbevollmächtigten des Herrn Wagner.

(c) Die zweite Rate in Höhe von € 1.093.750 wird zehn Bankarbeitstage (Frankfurt am Main) nach dem Beschluss der Hauptversammlung der Deufol SE, mit welchem diese dieser Vergleichsvereinbarung insgesamt zustimmt und gegen welchen nicht eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift des beurkundenden Notars Widerspruch erhebt („**HV-Genehmigungsbeschluss**“), zur Zahlung fällig.

(d) Die folgenden drei Raten in Höhe von jeweils € 2.187.500 werden jeweils zum 15.01.2024, zum 15.01.2025 und zum 15.01.2026 zur Zahlung fällig.

(e) Die Fälligkeit der Zahlungen nach vorstehenden lit. (b), (c) und (d) setzt weiter voraus, dass die Deufol SE Herrn Wagner jeweils vor Zahlung der einzelnen Raten schriftliche Bankbürgschaften über die jeweiligen vorgenannten Zahlungsbeträge im Nennwert der einzelnen Raten übergeben hat (also vor Zahlung der ersten Rate eine Bürgschaft über den Betrag von € 1.093.750, und entsprechend für die weiteren Raten 2 bis 5), mit welcher die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsverpflichtungen der Deufol SE gegenüber Herrn Wagner gemäß Ziffer (14) (b) sowie etwaiger gesetzlicher Rückzahlungsverpflichtungen der Deufol SE gegenüber Herrn Wagner für den Fall, dass der HV-Genehmigungsbeschluss nach § 248 AktG rechtskräftig für nichtig erklärt oder dessen Nichtigkeit nach § 249 AktG rechtskräftig festgestellt wird, abgesichert wird. Die Bürgschaften müssen unbefristet, unwiderruflich, unbeding und selbstschuldnerisch sein und unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit durch ein im Inland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut (§ 108 I 2 ZPO) mit einer Bilanzsumme von jeweils über € 3,0 Milliarden in ihren letzten drei Geschäftsjahren, erteilt werden, wobei sich der Verzicht nicht auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen zu erstrecken hat. Die vorstehende Fälligkeitsvoraussetzung nach Ziffer (1) lit. (e), Unterabsatz 1, entfällt, wenn gegen den HV-Genehmigungsbeschluss keine Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage/n gegen die Deufol SE erhoben wurde/n und seit der Beschlussfassung fünf Monate verstrichen sind oder wenn binnen der vorgenannten Frist erhobene Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage/n gegen die Deufol SE ohne rechtskräftige Feststellung der Nichtigkeit des HV-Genehmigungsbeschlusses bis zum Ablauf der jeweiligen in Ziffer (1) (d) genannten Frist beendet wurde/n.

(f) Zusammen mit der Zahlung der zweiten Rate gemäß vorstehender lit. (c) hat Herr Wagner an die Deufol SE eine schriftliche Bankbürgschaft über den Gesamtbetrag der drei verbleibenden Raten von insgesamt € 6.562.500 („**erste Bankbürgschaft**“) zu übergeben, die den Anforderungen gemäß lit. (e), Unterabsatz 1, letzter Satz genügen muss.

(g) Die Deufol SE ist verpflichtet,

(i) die Bürgschaftsurkunde betreffend die erste Bankbürgschaft über € 6.562.500 nach Zahlung der zum 15.01.2024 fälligen Rate und nach Übergabe einer schriftlichen Bankbürgschaft, die den Anforderungen der vorstehenden lit. (e), Unterabsatz 1, letzter Satz genügt, über den Betrag von € 4.375.000 („**zweite Bankbürgschaft**“) herauszugeben;

(ii) die Bürgschaftsurkunde betreffend die zweite Bankbürgschaft über € 4.375.000 nach Zahlung der zum 15.01.2024 und der zum 15.01.2025 fälligen Raten und nach Übergabe einer weiteren schriftlichen Bankbürgschaft, die den Anforderungen des vorstehenden lit. (e), Unterabsatz 1, letzter Satz genügt, über den Betrag von € 2.187.500 („**dritte Bankbürgschaft**“) herauszugeben;

(iii) die Bürgschaftsurkunde betreffend die dritte Bankbürgschaft über € 2.187.500 nach Zahlung der zum 15.01.2024, der zum 15.01.2025 und der zum 15.01.2026 fälligen Raten herauszugeben.

(2) Herr Wagner hält unmittelbar sowie mittelbar über drei von ihm kontrollierte Gesellschaften, nämlich die INDUPARK (Partei gem. Ziffer 14), die GFU (Partei gem. Ziffer 16) und die IPM Management (Partei gem. Ziffer 17), insgesamt 628.017 Stückaktien ohne Nennbetrag in Form von Namensaktien an der Deufol SE (WKN: A1R1EE) (die „**Wagner-Deufol-Aktien**“, und Herr Wagner, die INDUPARK, die GFU und die IPM Management auch die „**Wagner-Deufol-Aktionäre**“).

Unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung der Deufol SE den HV-Genehmigungsbeschluss und einen Beschluss zum Erwerb und zur Einziehung der Wagner-Deufol-Aktien (der „**HV-Erwerbs- und Einziehungsbeschluss**“, und zusammen mit dem HV-Genehmigungsbeschluss die „**HV-Beschlüsse**“) bis zum Ablauf des 31.12.2023 fasst, und entweder (aa) innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat nach der Beschlussfassung gegen keinen der HV-Beschlüsse eine Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage erhoben wird, oder (bb) fristgerecht erhobene Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklagen gegen die HV-Beschlüsse rechtskräftig abgewiesen oder endgültig zurückgenommen werden oder sich auf sonstige Weise erledigen, gelten die Regelungen der nachfolgenden lit. (a) und lit. (b); andernfalls gelten die Regelungen der nachfolgenden lit. (c) bis (e):

(a) Die Wagner-Deufol-Aktionäre verpflichten sich gegenüber der Deufol SE, innerhalb von zehn Bankarbeitstagen (Frankfurt am Main) nach Zugang einer Mitteilung der Deufol SE über den Eintritt der Voraussetzungen gemäß vorstehender (aa) oder (bb), sämtliche von ihnen gehaltenen Wagner-Deufol-Aktien zur Einziehung an die Deufol SE zu übertragen.

(b) Für den Erwerb und die Einziehung der Wagner-Deufol-Aktien schuldet die Deufol SE kein Entgelt. Die Wagner-Deufol-Aktionäre verpflichten sich, sämtliche Erklärungen abzugeben und sonstigen Handlungen vorzunehmen, die erforderlich oder zweckdienlich sind, um die HV-Beschlüsse umzusetzen. Die Wagner-Deufol-Aktionäre verpflichten sich zur Unterlassung sämtlicher Erklärungen und sonstigen Handlungen, welche die Umsetzung der HV-Beschlüsse verhindern, erschweren oder verzögern. Die Wagner-Deufol-Aktionäre verpflichten sich, keinerlei Ansprüche auf Rückübertragung der Wagner-Deufol-Aktien geltend zu machen und keinerlei Erklärungen abzugeben oder sonstige Handlungen vorzunehmen, welche die Endgültigkeit des Erwerbs der Wagner-Deufol-Aktien durch die Deufol SE in Frage stellen.

(c) Die Deufol SE wird die Wagner-Deufol-Aktionäre unverzüglich unterrichten, wenn der HV-Erwerbs- und Einziehungsbeschluss endgültig nicht gefasst wurde oder wegen des Ausgangs etwaiger Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklagen endgültig nicht umgesetzt werden kann. In diesem Fall verpflichten sich die Wagner-Deufol-Aktionäre, unverzüglich eine Bank mit dem marktschonenden und börsenkursnahen Verkauf sämtlicher von ihnen jeweils gehaltener Wagner-Deufol-Aktien über die Hamburger Wertpapierbörse über einen Zeitraum von maximal sechs Monaten zu beauftragen und der Deufol SE eine Kopie jeder solchen Beauftragung zu übermitteln.

Ist die Deufol-Aktie nicht mehr an der Hamburger Wertpapierbörse notiert oder ist sie an weiteren Wertpapierbörsen notiert, erfolgt der Verkauf an derjenigen Wertpapierbörse, an der nach dem Ermessen der jeweils beauftragten Banken die höchsten Verkaufskurse erzielbar sind. Ist die Deufol-Aktie überhaupt nicht mehr an einer Wertpapierbörse notiert, erfolgt eine freihändige Veräußerung zu marktgerechten Bedingungen.

(d) Sollten die Wagner-Deufol-Aktien innerhalb von sechs Monaten nicht oder nicht vollständig gemäß vorstehender lit. (c) veräußert werden können, hat die Deufol SE den Wagner-Deufol-Aktionären einen Käufer zu benennen, der innerhalb einer Frist von zwei weiteren Monaten den dann noch vorhandenen Bestand der Wagner-Deufol-Aktien zu erwerben hat.

(e) Die Wagner-Deufol-Aktionäre verpflichten sich, die durch die Veräußerungen und Teilveräußerungen gemäß vorstehenden lit. (c) und/oder (d) erzielten Nettoverkaufserlöse (abzüglich etwaiger Gebühren, Transaktionskosten und Auslagen) jeweils vollständig und innerhalb von zehn Bankarbeitstagen (Frankfurt am Main) an die Deufol SE zu überweisen und Kopien sämtlicher die Veräußerungsvorgänge betreffender Abrechnungen der Deufol SE zu übersenden.

(3) Herr Bargende ist verpflichtet, an die Deufol SE einen Betrag von € 1.500.000 (in Worten: Einmillionfünfhunderttausend Euro) zu zahlen.

Dieser Betrag wird nur zur Zahlung fällig, wenn folgende kumulative Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Die Deufol SE hat gegenüber dem Notar Oliver Thum, Frankfurt, („Notar“) schriftlich erklärt, den bei ihm verwahrten Grundschuldbrief über eine Grundschuld im Betrag von € 1.000.000, eingetragen im Grundbuch Gemarkung Mainz, Blatt 13708, Abteilung III Nr. 4, Belastungsgegenstand Grundstück Best.-Verz. Nr. 1, nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer (3) dieser Vergleichsvereinbarung durch Herrn Bargende in Höhe von € 1.500.000 an die Deufol SE, freizugeben („Freigabeerklärung“). Zu diesem Zweck haben der Notar, Herr Bargende und die Deufol SE am 5. Mai 2023 / 8. Mai 2023 eine Treuhandvereinbarung abgeschlossen, die vorsieht, dass der Notar seinerseits nur dann verpflichtet ist, den Grundschuldbrief an Herrn Bargende oder an einen von ihm benannten Dritten herauszugeben, wenn die Deufol SE den Erhalt der Zahlung von € 1.500.000 gegenüber dem Notar schriftlich bestätigt hat oder Herr Bargende diese Zahlung gegenüber dem Notar durch Vorlage einer Bankbestätigung nachgewiesen hat. Die Deufol SE ist verpflichtet, den Erhalt der vorstehenden Zahlung innerhalb von einer Woche nach Zahlungseingang gegenüber dem Notar schriftlich zu bestätigen.

(b) Der HV-Genehmigungsbeschluss liegt vor.

(c) Ein Zeitraum von zehn Bankarbeitstagen (Frankfurt am Main) ist seit dem HV-Genehmigungsbeschluss und der Freigabeerklärung verstrichen.

(d) Deufol SE hat Herrn Bargende eine schriftliche Bankbürgschaft über den Betrag von € 1.500.000 übergeben, mit welcher die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsverpflichtungen der Deufol SE gegenüber Herrn Bargende gemäß Ziffer (14) (b) sowie etwaiger gesetzlicher Rückzahlungsverpflichtungen der Deufol SE gegenüber Herrn Bargende für den Fall, dass der HV-Genehmigungsbeschluss gegenüber der Deufol SE rechtskräftig nach § 248 AktG für nichtig erklärt oder dessen Nichtigkeit nach § 249 AktG rechtskräftig festgestellt wird, abgesichert wird. Die Bankbürgschaft muss den Anforderungen gemäß Ziffer (1) (e), Unterabsatz 1, letzter Satz genügen.

Die vorstehende Fälligkeitsvoraussetzung nach Ziffer (3) (d), Satz 1, entfällt, wenn gegen den HV-Genehmigungsbeschluss keine Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage/n gegen die Deufol SE erhoben wurde/n und seit der Beschlussfassung fünf Monate verstrichen sind oder wenn binnen der vorgenannten Frist erhobene Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage/n gegen die Deufol SE ohne rechtskräftige Feststellung der Nichtigkeit des HV-Genehmigungsbeschlusses bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beendet wurde/n.

(4) Herr Fey ist verpflichtet, an die Deufol SE einen Betrag von **€ 750.000** (in Worten: Siebenhundertfünfzigtausend Euro) zu zahlen. Dieser Betrag wird zehn Bankarbeitstage (Frankfurt am Main) nach dem HV-Genehmigungsbeschluss zur Zahlung fällig.

Die Fälligkeit der Zahlung durch Herrn Fey setzt ferner voraus, dass die Deufol SE Herrn Fey eine schriftliche Bankbürgschaft über den Betrag von € 750.000 übergeben hat, mit welcher die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsverpflichtungen der Deufol SE gegenüber Herrn Fey gemäß Ziffer (14) (b) sowie etwaiger gesetzlicher Rückzahlungsverpflichtungen der Deufol SE gegenüber Herrn Fey für den Fall, dass der HV-Genehmigungsbeschluss rechtskräftig nach § 248 AktG für nichtig erklärt oder dessen Nichtigkeit nach § 249 AktG rechtskräftig festgestellt wird, abgesichert wird. Die Bankbürgschaft muss den Anforderungen gemäß Ziffer (1) (e), Unterabsatz 1, letzter Satz genügen.

Die vorstehende Fälligkeitsvoraussetzung nach Ziffer (4), Unterabsatz 2, Satz 1, entfällt, wenn gegen den HV-Genehmigungsbeschluss keine Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage/n gegen die Deufol SE erhoben wurde/n und seit der Beschlussfassung fünf Monate verstrichen sind oder wenn binnen der vorgenannten Frist erhobene Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage/n gegen die Deufol SE ohne rechtskräftige Feststellung der Nichtigkeit des HV-Genehmigungsbeschlusses bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beendet wurde/n.

(5) Sämtliche nach dieser Vergleichsvereinbarung an die Deufol SE zu leistenden Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung auf das folgende Konto der Deufol SE oder ein anderes von dieser gegenüber dem jeweiligen Schuldner spätestens einen Monat vor Fälligkeit der jeweiligen Zahlung in Textform benanntes Konto:

Kreditinstitut:	Landesbank Baden-Württemberg
Kontoinhaber:	Deufol SE
IBAN:	DE17 6005 0101 7401 5505 09
BIC:	SOLADEST600
Bankleitzahl:	600 501 01

Sämtliche nach dieser Vergleichsvereinbarung an die Deufol SE zu übertragenden Wertpapiere sind auf das folgende Wertpapierdepot der Deufol SE oder ein anderes von dieser gegenüber dem jeweiligen Schuldner spätestens einen Monat vor Fälligkeit der jeweiligen Zahlung in Textform benanntes Depot zu übertragen:

Kreditinstitut:	Landesbank Baden-Württemberg
Wertpapierdepot Nr.:	9635572306

(6) Herr Bargende, Herr Wagner und Herr Fey schulden die Zahlung der vorstehend genannten Beträge jeweils einzelschuldnerisch, eine Gesamtschuld wird durch die vorliegende Vereinbarung nicht begründet. Sollten einzelne der vorgenannten Personen ihre Leistung nicht oder nicht vollständig erbringen, treten die nachstehend beschriebenen Erledigungswirkungen ihnen gegenüber nicht ein, sondern lediglich zugunsten des jeweiligen Leistungserbringers, im Falle von Herrn Wagner auch zugunsten der Vermietergesellschaften, der Wagner-Konzerngesellschaften sowie von Herrn Schwaab.

(7) (a) Unter der Voraussetzung (i) der vollständigen Erbringung der Leistungen gemäß Ziffer (1) (b), (c) und (f) des Herrn Wagner sowie (ii) der vollständigen Erbringung der Leistungen gemäß Ziffern (3) durch Herrn Bargende und (4) durch Herrn Fey (zusammen die „Leistungserbringung“) sind sämtliche Mietverhältnisse zwischen den Vermietergesellschaften einerseits und den Deufol-Mietergesellschaften andererseits (diese Mietverhältnisse im Folgenden die „Gewerbemietverhältnisse“) sowie sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus diesen Gewerbemietverhältnissen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich ob bekannt oder unbekannt, gleich ob bereits entstanden oder künftig entstehend, gleich ob bereits

fällig oder erst künftig fällig werdend, abgegolten, erledigt und erloschen („**Erledigungswirkung**“). Dies gilt nicht für Ansprüche einer Deufol-Mietergesellschaft gegen eine Vermietergesellschaft auf Rückgewähr und/oder Freigabe von Mietsicherheiten, wie jedenfalls für folgende Bankbürgschaften jeweils zugunsten der MJR als Gläubigerin/Vermieterin: (i) Mietbürgschaft betreffend das Mietverhältnis mit der Deufol West über das Objekt Schäferstraße 46 bzw. Überwasserstraße 3 in Dortmund sowie (ii) Mietbürgschaft betreffend das Mietverhältnis mit der Deufol Nord über das Objekt in der Richard-Hegelmann-Straße 10 in Erfurt; soweit solche bei Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung noch bestehen (wie die zuvor genannten Bankbürgschaften), sind diese von der jeweiligen Vermietergesellschaft zurück zu gewähren bzw. freizugeben und im Falle schriftlicher Bürgschaften die Bürgschaftsurkunden an die jeweilige Bürgin zurückzugeben. Für Ansprüche von Vermietergesellschaften gegen Deufol-Mietergesellschaften treten diese Erledigungswirkungen nach Satz 1 bereits mit Fassung des HV-Genehmigungsbeschlusses ein. Die Gewerbemietverhältnisse betreffen jedenfalls die folgenden Standorte:

- Dortmund, Schäferstraße 46
- Erfurt, Richard-Hegelmann-Straße 10
- Braunschweig, Ernst-Amme-Straße 19
- Braunschweig, Julius-Konegen-Straße 25
- Hinterweidenthal, Industriegebiet Süd 12
- Oberhausen, Essener Straße 2-24
- Peine, Vöhrumer Straße 40

(b) Herr Wagner garantiert hiermit der Deufol SE und den Deufol-Mietergesellschaften verschuldensunabhängig jeweils, dass (i) die Vermietergesellschaften über die vorgenannten Forderungen aus Gewerbemietverhältnissen uneingeschränkt verfügen können, insbesondere solche Forderungen nicht an Dritte abgetreten haben und (ii) keine der Wagner-Konzerngesellschaften eine der Deufol-Konzerngesellschaften aus oder im Zusammenhang mit den Gewerbemietverhältnissen in Anspruch nehmen werden.

Die Deufol SE garantiert hiermit den Vermietergesellschaften verschuldensunabhängig, dass die Deufol-Mietergesellschaften und/oder die Deufol SE selbst über die vorgenannten Forderungen aus Gewerbemietverhältnissen uneingeschränkt verfügen können, insbesondere solche Forderungen nicht an Dritte, die nicht Partei dieser Vergleichsvereinbarung sind, abgetreten haben.

(8) Mit der Leistungserbringung sind sämtliche Ansprüche zwischen den Parteien zu (1) bis (5) einerseits sowie den Parteien zu (6) bis (17) andererseits aus oder im Zusammenhang mit Sachverhalten, die den rechtshängigen Verfahren, den Gewerbemietverhältnissen und den beendeten Mietstreitigkeiten zugrunde lagen und/oder in den rechtshängigen Verfahren vorgetragen oder behauptet wurden (unabhängig (i) von der jeweils zur Begründung herangezogenen Rechtsgrundlage, (ii) davon, ob und in welchem Umfang solche Ansprüche Streitgegenstand geworden sind und (iii) ob solche Sachverhalte andere Deufol-Konzerngesellschaften und/oder andere Wagner-Konzerngesellschaften betrafen als die, die Partei dieser Vergleichsvereinbarung sind) vollständig und umfassend abgegolten und erledigt, unabhängig davon, ob die Ansprüche bekannt oder unbekannt sind, fällig sind oder fällig werden. Für Ansprüche gegen die Parteien zu (1) bis (5) treten diese Wirkungen mit der Fassung des HV-Genehmigungsbeschlusses ein. Ausgenommen von diesem gegenseitigen Verzicht sind nur die Verpflichtungen nach dieser Vergleichsvereinbarung (insb. die Zahlungsverpflichtungen in Ziffern (1) bis (4)), Ansprüche betreffend Mietsicherheiten nach Ziffer (7) lit. (a) und (insoweit klarstellend) solche, die erst in Zukunft etwa neu begründet werden.

Insbesondere abgegolten und erledigt sind folgende Forderungen:

(a) Sämtliche Forderungen, Schadenersatzansprüche, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, Herausgabeansprüche sowie sonstige Ansprüche und Nebenansprüche, ob diese bekannt oder unbekannt sind, bereits entstanden sind oder zukünftig entstehen werden, fällig sind oder fällig werden, von der Deufol SE und/oder den Deufol-Mietergesellschaften gegenüber Herrn Bargende, Herrn Wagner, Herrn Fey, Herrn Jovanovic, Herrn Hahnebeck, Herrn Schwaab und/oder Vermietergesellschaften aus oder im Zusammenhang mit Sachverhalten, die den rechtshängigen Verfahren zugrunde liegen und/oder in den rechtshängigen Verfahren vorgetragen oder behauptet wurden. Dies gilt unabhängig von der jeweils zur Begründung herangezogenen Rechtsgrundlage und unabhängig davon, ob und in welchem Umfang solche Ansprüche Streitgegenstand geworden sind.

(b) Sämtliche behauptete Ersatzansprüche der Deufol SE und/oder Deufol-Mietergesellschaften gegen die zuvor genannten Personen wegen: angeblicher Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den Gewerbemietverhältnissen; angeblich überhöhter Miete in den Gewerbemietverhältnissen; angeblicher Vereitelung von Geschäftschancen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften; angeblicher Pflichtverletzungen und Schäden am Standort Neutraubling; angeblicher Herausgabeansprüche und sonstiger Ansprüche wegen behaupteter unrechtmäßiger Darlehenszahlungen von Herrn Wagner an Herrn Bargende; angeblicher Schäden betreffend den Erwerb der Logis-Gruppe (Logis prumyslové obaly a.s.; Logis priemyselné obaly s.r.o.; Logis Industriedienstleistung GmbH) Ende des Jahres 2007 durch die Deufol Nürnberg und/oder die Berechnung und Zahlung des Earn-Outs aus dem Beteiligungserwerb des Jahres 2007 an der Deufol Nürnberg durch die Deufol SE (insoweit als nachträgliche Kaufpreisminderung in Form einer Kompensation für überhöht gezahlte Kaufpreise).

(c) Im Übrigen sämtliche Ansprüche der Herren Bargende, Wagner und Fey gegenüber einer Deufol-Konzerngesellschaft, insbesondere aus ihrer jeweiligen früheren Tätigkeit für diese.

(d) Zwischen den Parteien zu (1) bis (5) einerseits sowie Herrn Bargende, Herrn Wagner und Herrn Fey andererseits erstreckt sich die in Ziffer (8) Absatz 1 geregelte Abgeltung gegenseitiger Ansprüche soweit rechtlich zulässig auch auf sämtliche Ansprüche aus ihren jeweiligen Organstellungen bei den Deufol-Konzerngesellschaften, die nicht Gegenstand der in der Präambel genannten rechtshängigen Verfahren sind, unabhängig davon ob solche Ansprüche bekannt oder unbekannt sind, fällig sind oder erst künftig fällig werden. Ausgenommen von dieser umfassenden Erledigungsklausel sind ausschließlich die in dieser Vergleichsvereinbarung übernommenen gegenseitigen Pflichten sowie künftige Ansprüche, die im Zeitpunkt des Abschlusses der Vergleichsvereinbarung noch nicht entstanden sind. Im Falle von Herrn Fey gilt diese

umfassende Erledigungsklausel gemäß dieser lit. (d) auch für etwaige Ansprüche aus seiner Tätigkeit als Angestellter und/oder Berater von Deufol-Konzerngesellschaften.

(9) (a) Herr Wagner garantiert der Deufol SE hiermit verschuldensunabhängig, dass zukünftig weder er selbst noch eine der Wagner-Konzerngesellschaften eine Deufol-Konzerngesellschaft, deren Gesellschafter, Organmitglieder, Arbeitnehmer und/oder anwaltliche Berater aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer (7) definierten Gewerbemietverhältnissen sowie den in Ziffer (8) genannten Sachverhalten in Anspruch nehmen werden.

(b) Herr Bargende garantiert der Deufol SE hiermit verschuldensunabhängig, dass zukünftig weder er selbst noch ein Unternehmen, das von Herrn Bargende direkt oder indirekt beherrscht wird oder an dem Herr Bargende eine direkte oder indirekte Beteiligung hält, eine Deufol-Konzerngesellschaft, deren Gesellschafter, Organmitglieder, Arbeitnehmer und/oder anwaltliche Berater aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer (7) definierten Gewerbemietverhältnissen sowie den in Ziffer (8) genannten Sachverhalten in Anspruch nehmen werden.

(c) Herr Fey garantiert der Deufol SE hiermit verschuldensunabhängig, dass er zukünftig keine Deufol-Konzerngesellschaft, deren Gesellschafter, Organmitglieder, Arbeitnehmer und/oder anwaltliche Berater aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer (7) definierten Gewerbemietverhältnissen sowie den in Ziffer (8) genannten Sachverhalten in Anspruch nehmen wird.

(d) Die Deufol SE garantiert hiermit den Herren Bargende, Wagner und Fey verschuldensunabhängig, dass keine Deufol-Konzerngesellschaft die Herren Bargende, Wagner und Fey oder eine Wagner-Konzerngesellschaft, deren Gesellschafter, Organmitglieder, Arbeitnehmer und/oder anwaltliche Berater aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer (7) definierten Gewerbemietverhältnissen sowie den in Ziffer (8) genannten Sachverhalten in Anspruch nehmen wird.

(e) Es wird klargestellt, dass, soweit in dieser Vergleichsvereinbarung auf Gesellschafter, Organmitglieder, Arbeitnehmer und/oder anwaltliche Berater Bezug genommen wird, dies sowohl die aktuellen als auch ehemalige Mitglieder der jeweiligen Personengruppe umfasst.

(f) Soweit durch die vorstehenden Garantien Personen geschützt werden, die nicht unmittelbar Garantieempfänger bzw. Partei des Garantieverprechens sind, ist der jeweilige Garant ihnen gegenüber verpflichtet, sie im Falle einer etwaigen garantiewidrigen Inanspruchnahme freizustellen. Soweit diese geschützten Personen nicht Partei dieser Vergleichsvereinbarung sind, wird hiermit im Sinne eines echten Vertrags zugunsten Dritter für sie jeweils ein eigener Anspruch gegen den jeweiligen Garant auf Freistellung von etwaigen garantiewidrigen Inanspruchnahmen begründet.

(10) (a) Sämtliche rechtshängige Verfahren sowie ggf. weitere zwischen der Deufol SE und/oder Deufol-Mietergesellschaften einerseits und Herrn Bargende, Herrn Wagner, Herrn Fey, Herrn Schwaab, Herrn Jovanovic, Herrn Hahnebeck und/oder den Vermietergesellschaften andererseits gegenwärtig anhängige, einschließlich der ausgesetzten oder ruhend gestellten Verfahren, werden durch Rücknahmen der Klagen bzw. Widerklagen sowie des Arrestantrags (LG Frankfurt am Main, Az. 3-02 O 8/23 (früheres Az. 3-15 O 50/12)) nach Leistungserbringung beendet. Die Rücknahmen der Klagen bzw. Widerklagen bzw. des Arrestantrags müssen innerhalb von fünf Monaten nach Fassung des HV-Genehmigungsbeschlusses vorgenommen werden, frühestens aber drei Wochen nach Leistungserbringung. Die jeweilige Partei, die auf Beklagten- bzw. Widerbeklagten- bzw. Antragsgegnerseite steht, verpflichtet sich, der Klage- bzw. Widerklage- bzw. Arrestantragsrücknahme zuzustimmen und keinen Kostenantrag zu stellen.

Wenn ein Aktionär gegen den HV-Genehmigungsbeschluss Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage erhebt und/oder wenn ein anderweitiges gerichtliches Verfahren zwischen einer der Parteien zu (6) bis (17) und/oder einer Wagner-Konzerngesellschaft einerseits gegen eine Deufol-Konzerngesellschaft andererseits anhängig ist, in dem eine der Parteien zu (6) bis (17) und/oder eine Wagner-Konzerngesellschaft die Nichtigkeit dieser Vergleichsvereinbarung (auch implizit) geltend macht, sind die rechtshängigen Verfahren von den Parteien gemäß ihrer Beteiligung an den rechtshängigen Verfahren innerhalb von drei Wochen ab ihrer jeweiligen Kenntnis von der Klageerhebung ruhend zu stellen, es sei denn, sie wurden bereits zuvor gemäß dieser Ziffer (10) zurückgenommen. Solange solche Rechtsstreitigkeiten oder gerichtliche Verfahren nicht endgültig abgeschlossen sind, ruhen die vorgenannten Rücknahmeverpflichtungen gemäß Ziffer (10) lit. (a), Unterabsatz 1.

(b) Abweichend von vorstehender lit. (a) trägt die Deufol SE die den Herren Hahnebeck und Jovanovic im Hinblick auf das sie betreffende vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main unter dem Az. 5 U 175/19 geführten Verfahren („**Logis-Verfahren**“) entstandenen Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten des Abschlusses dieser Vergleichsvereinbarung sowie etwaiger eigener Kosten im Rahmen des richterlichen Güteverfahrens, so dass die Herren Hahnebeck und Jovanovic entsprechende Kostenanträge auf Basis der gesetzlichen Gebühren (RVG) stellen werden. Im Hinblick auf die sich hieraus ergebenden Kostenerstattungsansprüche verzichten Herr Jovanovic und Herr Hahnebeck jeweils auf die Erstattung eines Teilbetrages in Höhe von € 10.000 brutto. Dieser Betrag wird auf die Kostenerstattungsansprüche für die II. Instanz angerechnet. Soweit hinsichtlich der erstinstanzlich entstandenen Kosten bereits Zahlungen der Deufol SE auf Konten der Prozessbevollmächtigten der Herren Hahnebeck und Jovanovic erbracht wurden und von diesen treuhänderisch gehalten werden, werden diese Beträge freigegeben und die Parteien sind sich einig, dass diese in Erfüllung der erstinstanzlichen Kostenerstattungsansprüche den Herren Hahnebeck und Jovanovic zustehen.

(c) Jede Partei trägt ihre eigenen mit den rechtshängigen Verfahren zusammenhängenden Kosten jeweils selbst. Gerichtskosten trägt die jeweilige (wider-)klagende Partei. Im Übrigen sind Gerichtskosten, soweit sie erstattungsfähig sind, an diejenige Partei zurückzuerstatten, die sie geleistet hat. Wechselseitige Erstattungsansprüche zwischen den Parteien wegen eingezahlter und nicht erstattungsfähiger Gerichtskosten bestehen nicht. Die Sonderregelung nach vorstehender lit. (b) bleibt unberührt.

(d) Jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten im Zusammenhang mit dem durchgeführten richterlichen Güteverfahren und dem Abschluss und der Durchführung dieser Vergleichsvereinbarung selbst; zur Klarstellung: keine Partei kann von einer anderen die Erstattung einer Einigungsgebühr verlangen; Kosten der Bankbürgschaften nach Ziffer (1) (f) und (g) trägt Herr Wagner; Kosten des Treuhänders nach Ziffer (3) tragen Herr Bargende und die Deufol SE je zur Hälfte; Kosten der Bankbürgschaften nach Ziffer (1) (e), (3) (d) und (4) trägt die Deufol SE.

(11) Sämtliche Parteien verpflichten sich, diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Umsetzung der Regelungen dieser Vergleichsvereinbarung erforderlich sind, sowie solche zu unterlassen, die zur vorgenannten Umsetzung hinderlich sind. Soweit Gesellschaften, die nicht Parteien dieser Vergleichsvereinbarung sind, aber von einer der Parteien

dieser Vergleichsvereinbarung beherrscht werden, zum Zwecke der Durchführung dieser Vergleichsvereinbarung Rechtshandlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, verpflichten sich die Parteien dieser Vergleichsvereinbarung, diese Gesellschaften zur Vornahme solcher Rechtshandlungen bzw. zur Abgabe solcher Erklärungen anzuweisen und dafür Sorge zu tragen, dass diese vorgenommen bzw. abgegeben werden.

(12) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die unter Ziffern (1) bis (4) vereinbarten Zahlungen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit der Zahlungsverpflichteten für die Deufol SE bzw. andere Deufol-Konzerngesellschaften stehen und durch deren Tätigkeit veranlasst sind. Die Deufol SE und gegebenenfalls auch die Parteien zu (2) bis (5) werden den objektiv anzuerkennenden wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den jeweiligen Vergleichszahlungen der Herren Bargende, Wagner sowie Fey und deren jeweiliger einkommensteuerpflichtiger Tätigkeit für die Deufol SE bzw. andere Deufol-Konzerngesellschaften auf Anfrage auch gegenüber den jeweils zuständigen Finanzbehörden bestätigen.

Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass sich die Zahlungsverpflichtung nach dieser Vergleichsvereinbarung im Falle des Zahlungsverpflichteten Herrn Bargende auf die Verfahren vor dem LG und OLG Frankfurt am Main, Az. 3-02 O 7/22, 5 U 175/19, 5 U 68/20 und 5 U 163/21 bezieht und im Falle des Zahlungsverpflichteten Herrn Fey auf die Verfahren vor dem OLG Frankfurt am Main, Az. 5 U 68/20, 5 U 163/21 und 5 U 210/21.

(13) (a) Nach Leistungserbringung werden weder die Deufol SE noch andere Deufol-Konzerngesellschaften die Behauptungen aufrecht erhalten oder wiederholen, Herr Wagner hätte mit Herrn Schwaab oder Herrn Bargende und/oder Herrn Fey in irgendeiner Weise kollusiv zulasten der Deufol SE oder von anderen Deufol-Konzerngesellschaften zusammengewirkt, Herr Wagner hätte Herrn Bargende bestochen, durch die Gewährung von Darlehen oder anderweitig gefügig gemacht oder sonst in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied von Deufol SE unrechtmäßig auf ihn eingewirkt; soweit Deufol-Konzerngesellschaften nicht Partei dieser Vergleichsvereinbarung sind, gelten insoweit die Bestimmungen der Ziffer (11) Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Deufol SE für entsprechende Unterlassung der fraglichen Deufol-Konzerngesellschaft zu sorgen hat. Ferner wird die Deufol SE dem Landgericht Duisburg sowie der Staatsanwaltschaft Duisburg im Hinblick auf das dort gegen Herrn Wagner und Herr Schwaab anhängige Strafverfahren (Az. 51 KLS-142 Js 88/20-11/20) mitteilen, dass etwaige Schäden auf Seiten der Deufol SE und der übrigen Deufol-Konzerngesellschaften vergleichsweise kompensiert wurden und aus Sicht der Deufol-Seite der Rechtsfrieden nunmehr wiederhergestellt ist.

(b) Sämtliche Parteien werden die dieser Vergleichsvereinbarung zugrundeliegenden Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, einschließlich der Namen der beteiligten Personen, vertraulich behandeln und Dritten nicht offenbaren, soweit sie hierzu nicht gesetzlich verpflichtet sind. Eine Offenlegung gegenüber den zuständigen Finanzämtern sowie, soweit erforderlich, im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung (insb. zur Erfüllung der Pflichten aus § 131 AktG) ist zulässig, und eventuelle gesetzliche Auskunfts- oder Aussagepflichten bleiben unberührt. Die Deufol SE verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche weiteren Deufol-Konzerngesellschaften die vorgenannten Verschwiegenheitspflichten entsprechend wahren. Ebenso verpflichtet sich Herr Wagner dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Wagner-Konzerngesellschaften die vorgenannten Verschwiegenheitspflichten entsprechend wahren. Etwaige Presseverlautbarungen werden zwischen der Deufol SE, Herrn Bargende, Herrn Wagner und Herrn Fey abgestimmt.

(14) (a) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist durch den HV-Genehmigungsbeschluss aufschiebend bedingt. Die Bedingung gilt als endgültig ausgefallen, wenn der HV-Genehmigungsbeschluss nicht bis zum Jahresende 2023 gefasst wird. Die aufschiebende Bedingung gilt nicht für die Ziffern (1) (b), (14), (15) und (17) dieser Vergleichsvereinbarung, die unbedingte gelten.

(b) Wenn die aufschiebende Bedingung als endgültig ausgefallen gilt oder der HV-Genehmigungsbeschluss nach § 248 AktG gerichtlich rechtskräftig für nichtig erklärt oder dessen Nichtigkeit nach § 249 AktG rechtskräftig festgestellt wird, ist die Deufol SE verpflichtet, die gem. Ziffer (1) bis (4) erbrachten Leistungen innerhalb von zehn Bankarbeitstagen (Frankfurt am Main) zurückzugewähren. Die zurückzugewährenden Beträge sind vom auf den Tag der Gutschrift auf dem in Ziffer (5) genannten Konto der Deufol SE folgenden Tag bis zum Tag der Rückzahlung mit einem Zinssatz von 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 I 1 BGB zu verzinsen. Eine Aufrechnung sowie die Ausübung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.

(c) Die von der Deufol SE nach dieser Vergleichsvereinbarung gestellten Bankbürgschaftsurkunden sind an die Deufol SE zurückzugeben

(i) sobald die durch diese Bankbürgschaften besicherten Rückzahlungsansprüche erfüllt sind; oder

(ii) wenn fünf Monate nach Fassung des HV-Genehmigungsbeschlusses keine Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage/n gegen die Deufol SE erhoben worden sind, die Deufol SE, die Deufol Nord und die Deufol West ihre jeweilige/n Klage/n gemäß Ziffer (10) (a) zurückgenommen haben und die jeweilige Beklagtenpartei seitens des jeweiligen Gerichts über die jeweilige Klagerücknahme schriftlich informiert wurde; oder

(iii) wenn fünf Monate nach Fassung des HV-Genehmigungsbeschlusses Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage/n gegen die Deufol SE erhoben, jedoch ohne rechtskräftige Feststellung der Nichtigkeit des HV-Genehmigungsbeschlusses wieder beendet worden sind, die Deufol SE, die Deufol Nord und die Deufol West ihre jeweilige/n Klage/n gemäß Ziffer (10) (a) zurückgenommen haben und die jeweilige Beklagtenpartei seitens des jeweiligen Gerichts über die jeweilige Klagerücknahme schriftlich informiert wurde; oder

(iv) etwaige Rückzahlungsansprüche endgültig nicht mehr entstehen können.

(d) Die Deufol SE verpflichtet sich, den Herren Bargende, Wagner und Fey über etwaige gegen den HV-Genehmigungsbeschluss erhobene Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklagen zu informieren und ihnen das Datum des Eingangs einer etwaigen Klageschrift bei Gericht, das Gericht, bei dem etwaige Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklagen anhängig sind, sowie das jeweilige Aktenzeichen mitzuteilen. Weiterhin verpflichtet sich die Deufol SE eine Mitteilung zu machen, ob zu Kenntnis der Gesellschaft zum Zeitpunkt fünf Monate nach Fassung des HV-Genehmigungsbeschlusses Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklagen anhängig sind.

(15) (a) Um eine Verjährung von Ansprüchen während der Dauer etwaiger Auseinandersetzungen über die Wirksamkeit dieser Vergleichsvereinbarung zu verhindern, haben die Parteien dieser Vergleichsvereinbarung, zwischen denen

noch Rechtsstreitigkeiten anhängig sind, wechselseitig separate Erklärungen abgegeben, wonach sie befristet auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich etwaiger Ansprüche verzichten („Verjährungsverzichte“).

(b) Die Verjährungsverzichte enden zu dem späteren der folgenden Zeitpunkte:

(i) vier Monate nachdem die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer (14) (a) als endgültig ausgefallen gilt;

(ii) vier Monate nachdem der HV-Genehmigungsbeschluss nach § 248 AktG gerichtlich rechtskräftig für nichtig erklärt und/oder seine Nichtigkeit nach § 249 AktG rechtskräftig festgestellt worden ist;

(c) Unabhängig von Ziffer (15) (b) enden die Verjährungsverzichte der Herren Wagner, Jovanovic, Hahnebeck, Schwaab, der MJR, der Indupark spätestens zwei Monate, nachdem folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

(i) es sind mindestens fünf Monate vergangen, seit der HV-Genehmigungsbeschluss gefasst worden ist;

(ii) es ist zum Zeitpunkt der Erfüllung der in Ziffer (15) (c) (i), (iii), (iv) genannten Voraussetzungen keine Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage gegen den HV-Genehmigungsbeschluss und/oder kein anderweitiges gerichtliches Verfahren zwischen einer der Parteien zu (6) bis (17) und/oder einer Wagner-Konzerngesellschaft einerseits gegen eine Deufol-Konzerngesellschaft andererseits anhängig, in dem eine der Parteien zu (6) bis (17) und/oder eine Wagner-Konzerngesellschaft die Nichtigkeit dieser Vergleichsvereinbarung (auch implizit) geltend macht;

(iii) die Pflichten des Herrn Wagner aus Ziffern (1) und (2) sind vollständig erfüllt (wobei eine vorfällige Erfüllung zulässig ist, § 271 Abs. 2 BGB);

(iv) Herr Wagner hat wirksam auf jegliche Ansprüche verzichtet, die – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Rückforderung der gemäß Ziffern (1) und (2) erbrachten Leistungen gerichtet sind, wobei dieser Verzicht unter der auflösenden Bedingung erklärt werden darf, dass dieser keine Rechtswirkung entfaltet, wenn eine Deufol-Konzerngesellschaft nach Erklärung des vorgenannten Rückforderungsverzichts gegen ihn, die Herren Jovanovic, Hahnebeck oder Schwaab oder gegen eine Wagner-Konzerngesellschaft Ansprüche klageweise geltend macht, die durch die Vergleichsvereinbarung erledigt werden sollen, und zwar unabhängig davon, ob dies durch erneute Klageerhebung oder durch Fortsetzung der rechtshängigen Verfahren geschieht.

(d) Unabhängig von Ziffer (15) (b) endet der Verjährungsverzicht des Herrn Bargende spätestens zwei Monate, nachdem folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

(i) es sind mindestens fünf Monate vergangen, seit der HV-Genehmigungsbeschluss gefasst worden ist;

(ii) es ist zum Zeitpunkt der Erfüllung der in Ziffer (15) (d) (i), (iii), (iv) genannten Voraussetzungen keine Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage gegen den HV-Genehmigungsbeschluss und/oder kein anderweitiges gerichtliches Verfahren zwischen einer der Parteien zu (6) bis (17) und/oder einer Wagner-Konzerngesellschaft einerseits gegen eine Deufol-Konzerngesellschaft andererseits anhängig, in dem eine der Parteien zu (6) bis (17) und/oder eine Wagner-Konzerngesellschaft die Nichtigkeit dieser Vergleichsvereinbarung (auch implizit) geltend macht;

(iii) die Pflicht des Herrn Bargende aus Ziffer (3) ist vollständig erfüllt (wobei eine vorfällige Erfüllung zulässig ist, § 271 Abs. 2 BGB);

(iv) Herr Bargende hat wirksam auf jegliche Ansprüche verzichtet, die – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Rückforderung der gemäß Ziffer (3) erbrachten Leistung gerichtet sind, wobei dieser Verzicht unter der auflösenden Bedingung erklärt werden darf, dass dieser keine Rechtswirkung entfaltet, wenn eine Deufol-Konzerngesellschaft nach Erklärung des vorgenannten Rückforderungsverzichts gegen ihn oder eine Wagner-Konzerngesellschaft Ansprüche klageweise geltend macht, die durch die Vergleichsvereinbarung erledigt werden sollen, und zwar unabhängig davon, ob dies durch erneute Klageerhebung oder durch Fortsetzung der rechtshängigen Verfahren geschieht.

(e) Unabhängig von Ziffer (15) (b) endet der Verjährungsverzicht des Herrn Fey spätestens zwei Monate, nachdem folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

(i) es sind mindestens fünf Monate vergangen, seit der HV-Genehmigungsbeschluss gefasst worden ist;

(ii) es ist zum Zeitpunkt der Erfüllung der in Ziffer (15) (e) (i), (iii), (iv) genannten Voraussetzungen keine Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklage gegen den HV-Genehmigungsbeschluss und/oder kein anderweitiges gerichtliches Verfahren zwischen einer der Parteien zu (6) bis (17) und/oder einer Wagner-Konzerngesellschaft einerseits gegen eine Deufol-Konzerngesellschaft andererseits anhängig, in dem eine der Parteien zu (6) bis (17) und/oder eine Wagner-Konzerngesellschaft die Nichtigkeit dieser Vergleichsvereinbarung (auch implizit) geltend macht;

(iii) die Pflicht Herrn Fey aus Ziffer (4) sind vollständig erfüllt (wobei eine vorfällige Erfüllung zulässig ist, § 271 Abs. 2 BGB);

(iv) Herr Fey hat wirksam auf jegliche Ansprüche verzichtet, die – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Rückforderung der gemäß Ziffer (4) erbrachten Leistung gerichtet sind, wobei dieser Verzicht unter der auflösenden Bedingung erklärt werden darf, dass dieser keine Rechtswirkung entfaltet, wenn eine Deufol-Konzerngesellschaft nach Erklärung des vorgenannten Rückforderungsverzichts gegen ihn oder eine Wagner-Konzerngesellschaft Ansprüche klageweise geltend macht, die durch die Vergleichsvereinbarung erledigt werden sollen, und zwar unabhängig davon, ob dies durch erneute Klageerhebung oder durch Fortsetzung der rechtshängigen Verfahren geschieht.

(f) Die Wirksamkeit der Verjährungsverzichte besteht unabhängig von der Wirksamkeit dieser Vergleichsvereinbarung. § 202 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

(16) Die Parteien sind sich darüber einig, dass keine Partei von der vorliegenden Vergleichsvereinbarung zurücktreten können soll. Daher schließen die Parteien etwaige gesetzliche Rücktrittsrechte hiermit ausdrücklich aus.

(17) (a) Es bestehen keine Nebenabreden zu dieser Vergleichsvereinbarung. Die in Ziffer (15) beschriebenen Verjährungsverzichte stellen keine Nebenabreden zu dieser Vergleichsvereinbarung dar.

(b) Änderungen und Ergänzungen dieser Vergleichsvereinbarung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB unter Ausschluss von § 127 Abs. 2 BGB. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(c) Die Vergleichsvereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts. Erfüllungsort aller aufgrund dieser Vergleichsvereinbarung zu erbringenden Leistungen ist Frankfurt am Main.

(d) Sollte eine Bestimmung dieser Vergleichsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich bei Durchführung eine Lücke herausstellen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene und rechtlich gültige Bestimmung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bedacht hätten.

Sollte die Vergleichsvereinbarung gegenüber einer oder mehrerer der Parteien unwirksam sein, bleibt diese Vergleichsvereinbarung grundsätzlich im Übrigen wirksam. Im Falle der Unwirksamkeit der Vergleichsvereinbarung gegenüber Herrn Wagner ist diese auch gegenüber Herrn Schwaab, der MJR, der Plain Energy, der Indupark, der IPM Immobilien, der GFU sowie der IPM Management unwirksam.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:
Der Vergleichsvereinbarung wird zugestimmt.

9. Beschlussfassung über die Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung; Satzungsanpassung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die von der Gesellschaft gemäß der unter TOP 8 zur Abstimmung gestellten Vergleichsvereinbarung auf Grundlage des § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG unentgeltlich von
 - (i) Manfred Wagner,
 - (ii) der INDUPARK Zweite Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH,
 - (iii) der GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Planung und Organisation mbH, sowie
 - (iv) der IPM Industrie Participation Management M.A. Wagner GmbHzu erwerbenden, voll eingezahlten 628.017 Stückaktien an der Gesellschaft werden im vereinfachten Einziehungsverfahren gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG in Verbindung mit § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Kapitalherabsetzung nach Erwerb durch die Gesellschaft zur Umsetzung der unter TOP 8 zur Abstimmung gestellten Vergleichsvereinbarung eingezogen mit der Folge, dass sich der auf die einzelnen übrigen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht.
- b) Ein etwaiges Recht der Aktionäre, ihre Aktien an der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung anzudienen, wird ausgeschlossen.
- c) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die von
 - (i) Manfred Wagner,
 - (ii) der INDUPARK Zweite Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH,
 - (iii) der GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Planung und Organisation mbH, sowie
 - (iv) der IPM Industrie Participation Management M.A. Wagner GmbHgehaltenen 628.017 Stückaktien an der Gesellschaft gemäß der unter TOP 8 zur Abstimmung gestellten Vergleichsvereinbarung zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe des Einziehungsbeschlusses zu lit. a) unentgeltlich zu erwerben.
- d) Mit Wirksamwerden der Einziehung wird die Satzung der Gesellschaft in § 5.1 (Grundkapital) wie folgt geändert:
„Das Grundkapital beträgt EUR 43.773.655,00 (in Worten: Euro dreiundvierzigmillionensiebenhundertdreißigtausendsechshundertfünfundfünfzig), eingeteilt in 43.145.638 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).“

II. Bericht des Verwaltungsrats zu Punkt 8 der Tagesordnung

ZU TOP 8: Bericht des Verwaltungsrats zu Tagesordnungspunkt 8

Der Verwaltungsrat der Deufol SE (die „**Gesellschaft**“) hat den folgenden schriftlichen Bericht beschlossen, in welchem er der Hauptversammlung den wesentlichen Inhalt der unter Punkt 8 der Tagesordnung zur Abstimmung gestellten Vergleichsvereinbarung (die „**Vergleichsvereinbarung**“) sowie die Beweggründe der Gesellschaft für deren Abschluss im Einzelnen erläutert:

Zwischen den Parteien der Vergleichsvereinbarung, nämlich der Gesellschaft und weiteren Gesellschaften ihrer Unternehmensgruppe (die „**Deufol-Gruppe**“) einerseits und den ehemaligen Organmitgliedern der Deufol-Gruppe Manfred Wagner, Andreas Bargende und Tammo Fey (die „**Ehemaligen Organmitglieder**“) und verschiedenen Unternehmen, an denen Manfred Wagner beteiligt ist (die „**Wagner-Unternehmen**“), sowie Jost Hahnebeck, Frank Jovanovic und Rudolf Schwaab (die „**Anderen Prozessbeteiligten**“) andererseits läuft seit mehr als 11 Jahren eine rechtliche Auseinandersetzung, die eine Vielzahl von rechtshängigen Verfahren (die „**Rechtshängigen Verfahren**“) umfasst. Durch den Abschluss der Vergleichsvereinbarung soll diese rechtliche Auseinandersetzung zu angemessenen wirtschaftlichen Konditionen endgültig beendet werden.

Die in der Vergleichsvereinbarung als Parteien zu (1) bis (5) aufgeführten Gesellschaften der Deufol-Gruppe werden im Folgenden auch als „**Deufol-Vergleichsparteien**“ und die in der Vergleichsvereinbarung als Parteien zu (6) bis (17) aufgeführten Personen und Unternehmen auch als „**Andere Vergleichsparteien**“ bezeichnet.

Die Ehemaligen Organmitglieder waren für die Deufol-Gruppe in folgenden Zeiträumen in folgenden Positionen tätig:¹

- Andreas Bargende war von Oktober 2002 bis Januar 2012 Vorstand zunächst der D.Logistics Aktiengesellschaft, aus der – nach zwischenzeitlicher Umfirmierung in Deufol Aktiengesellschaft – durch formwechselnde Umwandlung die heutige Deufol SE entstanden ist. Darüber hinaus war er von Oktober 2006 bis Januar 2010 Geschäftsführer der Deufol Tailleur GmbH, die seit Dezember 2011 als Deufol Nürnberg GmbH firmiert.
- Tammo Fey war von März 2006 bis Mai 2012 Vorstand der Gesellschaft. Daneben war er von Januar 2010 bis Juni 2012 Geschäftsführer der Deufol Tailleur GmbH und von November 2010 bis April 2012 Geschäftsführer der Deufol West GmbH, die vormals als Deufol Exportverpackungsgesellschaft mbH firmierte.
- Manfred Wagner war jedenfalls von Oktober 2002 bis Dezember 2011 Geschäftsführer der Deufol Tailleur GmbH, die mittlerweile als Deufol Nürnberg GmbH firmiert. Zugleich war Manfred Wagner von November 1992 bis November 2011 Geschäftsführer der Deufol Exportverpackungsgesellschaft mbH, die mittlerweile als Deufol West GmbH firmiert. Außerdem war Manfred Wagner von November 1992 bis Dezember 2011 Geschäftsführer der Deufol Remscheid GmbH (seinerzeit firmierend als Günter Baumann Beteiligungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. später als Günter Baumann Transport + Verpackung GmbH). Manfred Wagner hielt und hält darüber hinaus unmittelbar und mittelbar nach Kenntnisstand der Gesellschaft über verschiedene Wagner-Unternehmen eine Beteiligung in Höhe von ca. 1,5 % an der Gesellschaft.

I. Hintergrund der Vergleichsvereinbarung

Gegenstand der Rechtshängigen Verfahren bilden insbesondere

- von der Gesellschaft gegen Manfred Wagner, Andreas Bargende und Tammo Fey geltend gemachte Schadensersatzansprüche, darunter insbesondere Organhaftungsansprüche, wegen zur Last gelegten Pflichtverletzungen und schädigenden Handlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss überteuerter und damit für die Deufol-Gruppe nachteiliger Mietverträge; Rückzahlungsansprüche der Gesellschaft und verschiedener Gesellschaften der Deufol-Gruppe gegen verschiedene Wagner-Unternehmen im Zusammenhang mit dem Abschluss überteuerter Mietverträge sowie angebliche Mietzahlungsansprüche von verschiedenen Wagner-Unternehmen gegen verschiedene Gesellschaften der Deufol-Gruppe;
- von der Gesellschaft gegen Manfred Wagner, Andreas Bargende, Jost Hahnebeck und Frank Jovanovic geltend gemachte Schadensersatzansprüche, darunter insbesondere Organhaftungsansprüche, wegen zur Last gelegten Pflichtverletzungen und schädigenden Handlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Logis-Gruppe;
- von der Gesellschaft gegen Manfred Wagner, Andreas Bargende und Tammo Fey geltend gemachte Schadensersatzansprüche, darunter insbesondere Organhaftungsansprüche, wegen zur Last gelegten Pflichtverletzungen und schädigenden Handlungen am Standort Neutraubling;
- von der Gesellschaft gegen Andreas Bargende, Tammo Fey und Manfred Wagner geltend gemachte Schadensersatzansprüche, darunter insbesondere Organhaftungsansprüche, wegen zur Last gelegten Pflichtverletzungen und schädigenden Handlungen im Zusammenhang mit der Berechnung und Auszahlung eines Earn Out in Höhe von ca. EUR 7.000.000 an verschiedene Wagner-Unternehmen; und
- angebliche Ansprüche auf Zahlung von Geschäftsführer- bzw. Vorstandsvergütung von Manfred Wagner und Andreas Bargende gegen die Gesellschaft.

¹ Die folgenden Daten beziehen sich auf die Eintragung im Handelsregister.

Die Mehrzahl der vorstehend angesprochenen Forderungen wurde im Rahmen einer gegen eine Vielzahl von Personen gerichteten Schadensersatzklage mit einem Gegenstandswert von ca. EUR 26.400.000 im Jahr 2012 eingeklagt. In der Folge wurden Verfahren gegen einige der Personen abgetrennt und zum Teil in unterschiedlicher Weise erledigt. Die Ansprüche gegen Manfred Wagner, Andreas Bargende und Tammo Fey wurden nach Sachgebieten in separate Verfahren aufgeteilt und blieben (überwiegend, mit einzelnen Ausnahmen) bis heute bei den Frankfurter Justizbehörden anhängig. Außerdem änderten sich im Lauf der Jahre durch neue Erkenntnisse zu Schadensbeträgen und Teilzahlungen die anhängigen Beträge. Zuletzt standen Ansprüche der Deufol-Gruppe im Gesamtwert von ca. EUR 32.700.000 (zuzüglich Zinsen) in Streit, wobei in diesem Betrag noch nicht abschließend bezifferbare Feststellungsansprüche enthalten sind.

1. Rechtshängige Verfahren

Die Rechtshängigen Verfahren betreffen verschiedene Themenkomplexe, wobei sich die zugrundeliegenden Sachverhalte und geltend gemachten Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche zum Teil überschneiden. Im Einzelnen handelt es sich bei den Rechtshängigen Verfahren um die folgenden Verfahren:

a) Themenkomplex Mietverträge

aa) Schadensersatzverfahren (Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt am Main mit dem Az. 3-02 O 7/22, Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit dem Az. 5 U 210/21 und Verfahren vor dem Landgericht Essen mit dem Az. 41 O 46/20)

Im Rahmen des mit Klage vom 27.06.2012 eingeleiteten Verfahrens vor dem Landgericht Frankfurt am Main (aktuelles Az. 3-02 O 7/22, teilweise nach Abtrennung nunmehr vor dem Landgericht Essen Az. 41 O 46/20) macht die Gesellschaft Schadensersatzansprüche, darunter insbesondere Organhaftungsansprüche, gegen Manfred Wagner, Andreas Bargende und Tammo Fey in Höhe von ca. EUR 7.600.000 (zuzüglich Zinsen) als Gesamtschuldner sowie in Höhe von weiteren ca. EUR 1.400.000 (zuzüglich Zinsen) gegen Manfred Wagner geltend. Gegenstand dieser Ansprüche sind von der Gesellschaft geltend gemachte Pflichtverletzungen von Manfred Wagner, Andreas Bargende und Tammo Fey im Zusammenhang mit dem Abschluss überteuerter Mietverträge zwischen Gesellschaften der Deufol-Gruppe und verschiedenen Wagner-Unternehmen (die als Parteien zu (12) bis (15) in der Vergleichsvereinbarung aufgeführt sind) an den Standorten der Deufol-Gruppe in Braunschweig, Erfurt, Dortmund, Hinterweidenthal/Pfalz, Peine und Oberhausen (wobei das Verfahren betreffend den Standort Oberhausen in der Hauptsache bereits erledigt ist) in den Jahren 2004 bis 2010 (der „**Themenkomplex Mietverträge**“). Daneben begehrt die Gesellschaft in diesem Zusammenhang u.a. auch die Feststellung, dass Manfred Wagner, Andreas Bargende und Tammo Fey teils als Gesamtschuldner und Manfred Wagner teils als Einzelschuldner zum Ersatz noch nicht bezifferbarer Schäden in einer Größenordnung von insgesamt ca. EUR 600.000 verpflichtet sind.

Im Einzelnen hat Manfred Wagner nach den Erkenntnissen der Gesellschaft insbesondere seine Stellung als Geschäftsführer der Deufol Tailleur GmbH und der Deufol Exportverpackungsgesellschaft mbH (heutige Deufol West GmbH) missbraucht und damit seine organschaftlichen Pflichten verletzt, indem er veranlasste, dass Einzelgesellschaften der Gesellschaft Gewerbeimmobilien zu überhöhten Mieten von verschiedenen Wagner-Unternehmen (die als Parteien zu (12) bis (15) in der Vergleichsvereinbarung aufgeführt sind) anmieteten. Insoweit macht die Gesellschaft als Schadensersatz im Wesentlichen die Differenz zwischen den jeweils gezahlten Mieten und dem Betrag der jeweiligen orts- und marktüblichen Miete in Höhe von ca. EUR 7.600.000 geltend. Darüber hinaus hat Manfred Wagner nach den Erkenntnissen der Gesellschaft im Hinblick auf den Standort Dortmund der Deufol-Gruppe zustehende Geschäftschancen auf den Erwerb einer Immobilie pflichtwidrig auf ein Wagner-Unternehmen umgelenkt. Dadurch ist der Deufol-Gruppe ein Schaden in Höhe von weiteren ca. EUR 1.400.000 entstanden. Soweit das Verfahren sich auf diese Umlenkung dieser Geschäftschance bezieht, wurde es an das Landgericht Essen verwiesen, wo es derzeit unter dem Az. 41 O 46/20 geführt wird.

Gegenstand der Pflichtverletzungen von Andreas Bargende und Tammo Fey im Zusammenhang mit den vorgenannten Sachverhalten sind insbesondere Verletzungen der ihnen als Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und Geschäftsführer von Gesellschaften der Deufol-Gruppe obliegenden Kontroll- und Überwachungspflichten. Andreas Bargende liegt in diesem Zusammenhang insbesondere zur Last, sich durch persönliche Geschäftsbeziehungen zu Manfred Wagner von diesem wirtschaftlich abhängig gemacht und von dessen Kontrolle und Überwachung bewusst abgesehen zu haben.

Nach Abtrennung des Themenkomplexes Mietverträge hat das Landgericht Frankfurt am Main am 07.10.2021 durch ein Teilurteil die insoweit gegen Tammo Fey erhobene Klage abgewiesen. Die Gesellschaft hat gegen dieses Teilurteil beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main Berufung eingelegt (Az. 5 U 210/21).

bb) Folgeverfahren zu den Schadensersatzverfahren

Vor dem Hintergrund der unter I.1.a)aa) dargestellten Pflichtverletzungen, die Manfred Wagner, Andreas Bargende und Tammo Fey im Zusammenhang mit dem Abschluss überteuerter Mietverträge zwischen Gesellschaften der Deufol-Gruppe und verschiedenen Wagner-Unternehmen zur Last gelegt werden, haben die Gesellschaft bzw. Gesellschaften der Deufol-Gruppe verschiedene Folgeverfahren eingeleitet, in denen insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung gezahlter (überhöhter) Mieten geltend gemacht werden.

(1) Verfahren vor dem Landgericht Erfurt mit dem Az. 2 HK O 109/18

Im Verfahren vor dem Landgericht Erfurt (Az. 2 HK O 109/18) macht die Deufol Nord GmbH als Mieterin Ansprüche auf Rückzahlung gezahlter Mieten in Höhe von ca. EUR 1.600.000 (zuzüglich Zinsen) gegen die MJR Grundstücks Projekt GmbH als Vermieterin geltend. Der Klage zugrunde liegt ein Mietverhältnis betreffend den Standort Erfurt, das nach den Erkenntnissen der Gesellschaft

angesichts der unter I.1.a)aa) dargestellten Pflichtverletzungen, die Manfred Wagner zur Last gelegt werden, nichtig ist. Infolgedessen steht der Deufol Nord GmbH ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Mieten zu, soweit diese den Betrag der Marktmiete für dieses Mietobjekt übersteigen (und soweit diese nicht bereits von der MJR Grundstücks Projekt GmbH aufgrund eines mittlerweile rechtskräftigen Urteils des Oberlandesgerichts Jena (Az. 1 U 306/17 – siehe dazu unter I.2. – erstattet wurden).

(2) Verfahren vor dem Landgericht Dortmund mit dem Az. 10 O 34/16, mit dem Az. 16 O 30/16, mit dem Az. 16 O 78/18 und mit dem Az. 20 O 3/22

Im Verfahren mit dem Az. 10 O 34/16 macht die Deufol West GmbH als Mieterin gegenüber der MJR Grundstücks Projekt GmbH als Vermieterin Ansprüche, darunter insbesondere Schadensersatzansprüche, in Höhe von ca. EUR 2.700.000 (zuzüglich Zinsen) geltend. Der Klage zugrunde liegt ein Mietverhältnis betreffend eine Gewerbeimmobilie am Standort Dortmund. Die Ansprüche der Deufol West GmbH beruhen dabei im Wesentlichen darauf, dass Manfred Wagner nach den Erkenntnissen der Gesellschaft der Deufol-Gruppe zustehende Geschäftschancen auf den Erwerb einer Immobilie pflichtwidrig auf die MJR Grundstücks Projekt GmbH umgelenkt hat (siehe dazu bereits I.1.a)aa)). Die Gesellschaft macht geltend, die MJR Grundstücks Projekt GmbH habe an diesen Vorgängen kollusiv mitgewirkt, indem sie etwa die erworbene Immobilie an die Deufol West GmbH vermietete. Der Deufol West GmbH ist dadurch ein Schaden in Höhe von ca. EUR 2.700.000 entstanden. Hilfsweise macht die Deufol West GmbH in diesem Verfahren geltend, ihr stehe ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Mieten in Höhe eines Teilbetrags der Klageforderung von ca. EUR 1.600.000 zu, da das Mietverhältnis angesichts der unter I.1.a)aa) dargestellten Pflichtverletzungen, die Manfred Wagner zur Last gelegt werden, nichtig sei. Einen Teilbetrag von ca. EUR 4.300 macht sie als Kosten für eine unberechtigte Inanspruchnahme durch die MJR Grundstücks Projekt GmbH geltend.

Im Verfahren mit dem Az. 16 O 30/16 macht die Deufol West GmbH als Mieterin Ansprüche auf Rückzahlung gezahlter Mieten in Höhe von ca. EUR 140.000 (zuzüglich Zinsen) gegen die MJR Grundstücks Projekt GmbH als Vermieterin im Zusammenhang mit dem vorbezeichneten Mietverhältnis betreffend eine Gewerbeimmobilie am Standort Dortmund geltend. Dieses Mietverhältnis ist nach den Erkenntnissen der Gesellschaft angesichts der unter I.1.a)aa) dargestellten Pflichtverletzungen, die Manfred Wagner zur Last gelegt werden, nichtig. Die Deufol West GmbH macht daher einen Anspruch auf Rückzahlung im Jahr 2011 gezahlter Mieten geltend, soweit diese den Betrag der Marktmiete für dieses Mietobjekt übersteigen, der in dem vorgenannten Verfahren Az. 10 O 34/16 nicht anhängig ist. Derzeit ist dieses Verfahren ausgesetzt.

Im ebenfalls vor dem Landgericht Dortmund geführten Verfahren mit dem Az. 16 O 78/18 macht nunmehr die MJR Grundstücks Projekt GmbH im Zusammenhang mit dem vorbezeichneten Mietverhältnis betreffend eine Gewerbeimmobilie am Standort Dortmund angebliche Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. EUR 35.000 (zuzüglich Zinsen) gegenüber der Deufol West GmbH geltend und begehrt u.a. auch die Feststellung, dass die Deufol West GmbH zum Ersatz künftiger Schäden in noch nicht bezifferter Höhe verpflichtet ist, die aus angeblichen Sachschäden am Mietobjekt resultieren. Die MJR Grundstücks Projekt GmbH stützt ihre angeblichen Schadensersatzansprüche auf angebliche Schäden am Mietobjekt, das die Deufol West GmbH nach Ablauf der Laufzeit des Mietverhältnisses an die MJR Grundstücks Projekt GmbH zurückgegeben hat. Derzeit ist dieses Verfahren ausgesetzt.

In dem weiteren vor dem Landgericht Dortmund geführten Verfahren mit dem Az. 20 O 3/22 macht die MJR Grundstücks Projekt GmbH ebenfalls im Zusammenhang mit dem vorbezeichneten Mietverhältnis betreffend eine Gewerbeimmobilie am Standort Dortmund angebliche Ansprüche auf Mietzinsen in Höhe von ca. EUR 27.000 (zuzüglich Zinsen) gegenüber der Deufol West GmbH geltend. Diese sollen sich nach den Behauptungen der MJR Grundstücks Projekt GmbH aus vertraglichen Mieterhöhungsregelungen für den Zeitraum von Januar 2017 bis Mai 2018 ergeben. Derzeit ist dieses Verfahren ausgesetzt.

(3) Verfahren vor dem Landgericht Duisburg mit dem Az. 21 O 76/14 und mit dem Az. 23 O 2/15

Im Verfahren mit dem Az. 21 O 76/14 macht die INDUPARK Zweite Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH als (ehemalige) Vermieterin gegenüber der Deufol West GmbH als (ehemalige) Mieterin angebliche Ansprüche auf Räumung und Herausgabe einer Freifläche in Oberhausen geltend, die die INDUPARK Zweite Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH zuvor an die Deufol West GmbH vermietet hatte. Das Gericht hatte dieses Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss eines weiteren vor dem Landgericht Duisburg geführten Verfahrens (Az. 25 O 55/13) ausgesetzt. Nachdem die Deufol West GmbH die Freifläche während der Aussetzung an die (ehemalige) Vermieterin zurückgegeben hatte, wurde das Verfahren auch nach rechtskräftigem Abschluss des weiteren Verfahrens (Az. 25 O 55/13) nicht wieder aufgegriffen.

Im ebenfalls vor dem Landgericht Duisburg geführten Verfahren mit dem Az. 23 O 2/15 macht die Deufol West GmbH als (ehemalige) Mieterin gegenüber der INDUPARK Zweite Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH als (ehemalige) Vermieterin im Zusammenhang mit dem vorbezeichneten Mietverhältnis über eine Freifläche in Oberhausen Ansprüche auf Rückzahlung gezahlter Mieten in Höhe von ca. EUR 320.000 (zuzüglich Zinsen) geltend. Das Gericht hatte dieses Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des bereits benannten weiteren vor dem Landgericht Duisburg geführten Verfahrens (Az. 25 O 55/13) ausgesetzt. Nachdem die Deufol West GmbH die Ansprüche auf Rückzahlung in dem weiteren Verfahren (Az. 25 O 55/13) zur Aufrechnung verwandte (und damit im Verfahren mit dem Az. 25 O 55/13 letztlich rechtskräftig obsiegte), wurde das Verfahren auch nach rechtskräftigem Abschluss des weiteren Verfahrens (Az. 25 O 55/13) nicht wieder aufgegriffen.

(4) Verfahren vor dem Landgericht München II mit dem Az. 13 O 62/16

Im Verfahren vor dem Landgericht München II (Az. 13 O 62/16) macht die Gesellschaft Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlungen gegen Rudolf Schwaab (insoweit als Gesamtschuldner neben dem anderweitig verklagten Manfred Wagner) u.a. in Höhe von ca. EUR 5.300.000 (zuzüglich Zinsen) geltend. Gegenstand dieser Schadensersatzansprüche bilden in kollusivem Zusammenhang mit Manfred Wagner begangene unerlaubte Handlungen, die Rudolf Schwaab im Zusammenhang mit dem Abschluss überteuerter Mietverträge zwischen Gesellschaften der Deufol-Gruppe und den Wagner-Unternehmen MJR Grundstücks Projekt GmbH sowie der Plain Energy GmbH an den Standorten in Braunschweig, Erfurt, Dortmund und Hinterweidenthal zur Last gelegt

werden (siehe dazu auch I.1.a)aa), wobei der gegen Rudolf Schwaab geltend gemachte Schaden bis auf einen Teilbetrag von ca. EUR 600.000 dem unter I.1.a)aa) erläuterten, gegen Manfred Wagner geltend gemachten Schaden im Wesentlichen entspricht).

Im Rahmen dieses Verfahrens macht die Gesellschaft zunächst nur Schäden geltend, die durch die Zahlung der entsprechenden Mieten bis zur Klageerhebung im Dezember 2015 entstanden sind. Darüber hinaus begehrt die Gesellschaft die Feststellung, dass Rudolf Schwaab auch zum Ersatz der darüberhinausgehenden, durch die unerlaubten Handlungen entstandenen Schäden der jeweiligen Mietergesellschaften aus der Deufol-Gruppe verpflichtet ist. Das Verfahren ist derzeit bis zur Beendigung eines gegen Rudolf Schwaab im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Mietverträge (dazu unter I.1.a)) eingeleiteten Strafverfahrens ausgesetzt.

b) Themenkomplex Logis (Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit dem Az. 5 U 175/19)

Im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Az. 5 U 175/19) macht die Gesellschaft Schadensersatzansprüche, darunter insbesondere Organhaftungsansprüche, gegen Andreas Bargende, Manfred Wagner, Frank Jovanovic und Jost Hahnebeck in Höhe von ca. EUR 7.000.000 (zuzüglich Zinsen) geltend. Diese Ansprüche beruhen auf von der Gesellschaft geltend gemachten Pflichtverletzungen und schädigenden Handlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Logis-Gruppe durch die Deufol Tailleur GmbH, einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft, im Jahr 2007. Die Deufol Tailleur GmbH wurde dabei nach den Erkenntnissen der Gesellschaft über wertrelevante Faktoren der Logis-Gruppe getäuscht und bezahlte einen weit übersteuerten Kaufpreis. Insgesamt wurden im Rahmen des Erwerbs der Logis-Gruppe ca. EUR 8.200.000 geleistet. Der tatsächliche Wert der Logis-Gruppe betrug hingegen nach den Erkenntnissen der Gesellschaft lediglich ca. EUR 1.260.000 (der „**Themenkomplex Logis**“). Bei dem klageweise geltend gemachten Betrag von ca. EUR 7.000.000 handelt es sich um den wirtschaftlichen Nachteil im Vergleich zu einer Abwicklung der Transaktion zu marktgerechten Konditionen.

Auf Seiten der Deufol-Gruppe wurde der Erwerb der Logis-Gruppe von Manfred Wagner als Geschäftsführer der Deufol Tailleur GmbH initiiert. Andreas Bargende oblag die Verhandlungsführung und Durchführung des Erwerbsprozesses. Nach den Erkenntnissen der Gesellschaft unterließ es Andreas Bargende in diesem Zusammenhang etwa pflichtwidrig, eine ordnungsgemäße und im Hinblick auf ihren Umfang angemessene Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf die Logis-Gruppe durchzuführen. Angesichts dessen blieb bei Erwerb der Logis-Gruppe unentdeckt, dass kaufpreisbildende Faktoren nach Erkenntnissen der Gesellschaft zum Teil auf Scheinrechnungen und fehlerhaften bilanziellen Wertansätzen beruhten und infolgedessen die tatsächliche Ertragslage der Logis-Gruppe verschleiert wurde.

Auf Seiten der Logis-Gruppe waren Frank Jovanovic und Jost Hahnebeck als veräußernde Gesellschafter und Geschäftsführer für die nach Erkenntnissen der Gesellschaft fehlerhafte Bilanzierung und Verschleierung der tatsächlichen Ertragslage der Logis-Gruppe verantwortlich. Wie die Ermittlungen der Gesellschaft ergaben, verletzten sie insofern ihre vorvertraglichen Aufklärungspflichten gegenüber der Deufol Tailleur GmbH.

Im Rahmen des Erwerbs der Logis-Gruppe verletzte nach den Erkenntnissen der Gesellschaft auch Manfred Wagner seine organchaftlichen Pflichten, etwa indem er einen in seiner Person bestehenden Interessenkonflikt nicht gegenüber den Gremien der Deufol-Gruppe offenbarte. Dieser Interessenkonflikt rührte daraus, dass ihm zurechenbare Unternehmen der Logis-Gruppe Darlehen begeben hatten, die nach den Erkenntnissen der Gesellschaft (erst) infolge des Gesellschafterwechsels bei der Logis-Gruppe zurückgeführt werden konnten.

Die am 27.06.2012 insoweit erhobene Klage der Gesellschaft wurde nach Abtrennung des Themenkomplexes Logis erstinstanzlich durch Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 29.08.2019 abgewiesen. Die Gesellschaft hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Das Berufungsverfahren ist vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main anhängig. Das Berufungsgericht hat u.a. im Rahmen eines Beweisbeschlusses einen Sachverständigen mit der Begutachtung verschiedener Fragen insbesondere zu fehlerhaften bilanziellen Wertansätzen der Logis-Gruppe und dem Eigenkapitalwert der Logis-Gruppe beauftragt. Das Gutachten wurde inzwischen erstellt, es liegt der Gesellschaft aber noch nicht vor.

c) Themenkomplex Neutraubling (Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit dem Az. 5 U 163/21)

Im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Az. 5 U 163/21) macht die Gesellschaft Schadensersatzansprüche, darunter insbesondere Organhaftungsansprüche, gegen Andreas Bargende, Manfred Wagner und Tammo Fey in Höhe von ca. EUR 4.700.000 (zuzüglich Zinsen) geltend. Gegenstand dieser Ansprüche bilden Pflichtverletzungen am Standort Neutraubling. Nach den Erkenntnissen der Gesellschaft hat Manfred Wagner im Zusammenwirken mit Andreas Bargende der Deufol Süd GmbH zustehende Geschäftschancen pflichtwidrig auf verschiedene Wagner-Unternehmen umgeleitet, wovon Manfred Wagner und Andreas Bargende (Letzterer durch eine treuhänderische Beteiligung an einem der in Rede stehenden Wagner-Unternehmen) persönlich profitierten. Tammo Fey hat diese Vorgänge in seiner Eigenschaft als Finanzvorstand der Gesellschaft pflichtwidrig nicht hinreichend überwacht („**Themenkomplex Neutraubling**“).

Die entsprechenden Geschäftschancen der Deufol Süd GmbH am Standort Neutraubling bestanden in einer etablierten Geschäftsbeziehung zu einem der größten Kunden der Deufol-Gruppe, für den die Deufol-Gruppe in der Vergangenheit eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen (insbesondere Reinigungs- und Personaldienstleistungen sowie Montage- und Demontagetätigkeiten) erbrachte. Auf Veranlassung von Manfred Wagner hin übertrug der Kunde Aufträge im Zusammenhang mit der etablierten Geschäftsbeziehung ohne sachlichen Grund auf verschiedene Wagner-Unternehmen. Dadurch entgingen der Deufol-Gruppe Gewinne in erheblichem Umfang. Die Gesellschaft macht einen Schaden der Deufol-Gruppe in Form von entgangenem Gewinn in Höhe von ca. EUR 3.200.000 zuzüglich einer hierauf entfallenden steuerlichen Belastung in Höhe von ca. EUR 1.400.000, insgesamt ca. EUR 4.700.000 geltend.

Die am Landgericht Frankfurt am Main insoweit erhobene Klage der Gesellschaft vom 27.06.2012 wurde nach Abtrennung des Themenkomplexes Neutraubling erstinstanzlich durch Urteil vom 16.07.2021 abgewiesen. Die Gesellschaft hat gegen dieses Urteil

beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main Berufung eingelegt (Az. 5 U 163/21). Ein Termin zur mündlichen Verhandlung hat noch nicht stattgefunden.

d) Themenkomplex Earn Out (Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit dem Az. 5 U 68/20)

Im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Az. 5 U 68/20) macht die Gesellschaft Schadensersatzansprüche, darunter insbesondere Organhaftungsansprüche, gegen Manfred Wagner, Andreas Bargende und Tammo Fey in Höhe von ca. EUR 8.400.000 (zuzüglich Zinsen) geltend. Diese Ansprüche beruhen auf Pflichtverletzungen und schädigenden Handlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an der Deufol Tailleur GmbH im Jahr 2007 von drei Wagner-Unternehmen. Im zugrundeliegenden Anteilskauf- und -übertragungsvertrag vereinbarten die Parteien neben einem Festkaufpreis in Höhe von EUR 23.000.000 einen variablen Zusatzkaufpreis zugunsten verschiedener Wagner-Unternehmen von bis zu maximal EUR 7.000.000 (der „**Earn Out**“). Die genaue Höhe des Earn Out sollte vom EBIT des Teilkonzerns der Deufol Tailleur GmbH für das Geschäftsjahr 2009 abhängen und auf Grundlage eines geprüften, konsolidierten Teilkonzernabschlusses der Deufol Tailleur GmbH berechnet werden. Der Earn Out wurde im Ergebnis in voller Höhe an die jeweiligen Wagner-Unternehmen ausbezahlt.

Ermittlungen der Gesellschaft führten in der Folgezeit zu der Erkenntnis, dass die Berechnung des maßgeblichen EBIT auf falscher Grundlage – insbesondere unter Verstoß gegen bilanzrechtliche Vorgaben – erfolgt war, was von Manfred Wagner und Andreas Bargende als gemeinsamen Geschäftsführern der Deufol Tailleur GmbH sowie von Tammo Fey als damaligem zuständigen Finanzvorstand der Gesellschaft zu verantworten ist (der „**Themenkomplex Earn Out**“). Wäre die Berechnung des EBIT auf korrekter Grundlage vorgenommen worden, wäre keine Earn Out-Zahlung an die jeweiligen Wagner-Unternehmen erfolgt. Aufgrund des Themenkomplexes Earn Out ist der Gesellschaft damit ein Schaden in Höhe von EUR 7.000.000 entstanden. Mit der Klage macht die Gesellschaft daneben auch weitere Schadenspositionen in Form der Kosten (u.a.) für Sachverhaltsaufklärung (in Höhe von ca. EUR 740.000) und Rechtsberatung bzw. -verfolgung (in Höhe von ca. EUR 690.000) geltend.

Im Einzelnen hat Manfred Wagner nach den Erkenntnissen der Gesellschaft seine Organpflichten insbesondere dadurch verletzt, dass er als Geschäftsführer von Tochtergesellschaften der Deufol Tailleur GmbH, insbesondere der Deufol West GmbH, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gegen zwingende gesetzliche Rechnungslegungs- und bilanzrechtliche Vorschriften verstieß und in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Deufol Tailleur GmbH die Jahresabschlusserstellung und Buchführung der Tochtergesellschaften nicht ordnungsgemäß überwachte. Dies führte letztlich zur unberechtigten Auszahlung des Earn Out.

Andreas Bargende oblag auf Seiten der Deufol-Gruppe die Verhandlungsführung im Hinblick auf den dem Earn Out zugrundeliegenden Anteilskauf- und -übertragungsvertrag. Dabei akzeptierte er pflichtwidrig für die Gesellschaft nachteilige Regelungen, die eine Manipulation des Earn Out zu Lasten der Gesellschaft erleichterten. Nach den Erkenntnissen der Gesellschaft sind diese Pflichtverletzungen insbesondere auf eine infolge persönlicher Geschäftsbeziehungen entstandene wirtschaftliche Abhängigkeit Andreas Bargendes von Manfred Wagner zurückzuführen (siehe dazu bereits unter I.1.a)aa). Darüber hinaus setzte sich Andreas Bargende (gemeinsam mit Tammo Fey) dafür ein, dass eine Prüfung des für die Berechnung des Earn Out maßgeblichen Teilkonzernabschlusses der Deufol Tailleur GmbH entgegen der vertraglichen Vereinbarungen unterblieb. In seiner Eigenschaft als Vorstand der Gesellschaft und Mitgeschäftsführer der Deufol Tailleur GmbH verletzte er nach den Erkenntnissen der Gesellschaft ferner seine ihm obliegenden Überwachungspflichten im Zusammenhang mit der Erstellung der für die Berechnung des Earn Out maßgeblichen Jahresabschlussunterlagen.

Gegenstand der Tammo Fey im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Earn Out zur Last gelegten Pflichtverletzungen bilden insbesondere Verletzungen der ihm als Finanzvorstand der Gesellschaft und für den Bereich „Finanzen“ zuständigem Geschäftsführer der Deufol Tailleur GmbH obliegenden Sorgfalts- und Überwachungspflicht insbesondere in Bezug auf die Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009.

Die am Landgericht Frankfurt am Main insoweit erhobene Klage der Gesellschaft gegen Manfred Wagner, Andreas Bargende und Tammo Fey wurde nach Abtrennung des Themenkomplexes Earn Out erstinstanzlich durch Urteil vom 23.09.2019 abgewiesen. Die Gesellschaft hat gegen dieses Urteil beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main Berufung eingelegt. Nachdem eine erste mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht stattgefunden hatte, wurde das Verfahren ausgesetzt.

e) Sonstige Verfahren

aa) Verfahren vor dem Landgericht Duisburg mit dem Az. 21 O 136/11 und Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt am Main mit dem Az. 3-14 O 80/12

Im Verfahren vor dem Landgericht Duisburg (Az. 21 O 136/11) macht Manfred Wagner gegenüber der Deufol West GmbH angebliche Ansprüche auf (Fort-)Zahlung seiner Geschäftsführervergütung in Höhe von insgesamt EUR 225.000 (zuzüglich Zinsen) für den Zeitraum von Oktober 2011 bis einschließlich Juni 2012 geltend. Angesichts zahlreicher Pflichtverletzungen, die Manfred Wagner zur Last fallen, hat die Gesellschafterversammlung der Deufol West GmbH Manfred Wagner am 14.09.2011² als Geschäftsführer abberufen und am 08.12.2011 seinen Geschäftsführeranstellungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt. Die Parteien haben das Verfahren im Jahr 2012 im Hinblick auf das zwischen den Parteien geführte Parallelverfahren zum Themenkomplex Mietverträge (siehe dazu unter I.1.a)), Themenkomplex Logis (siehe dazu unter I.1.b)), Themenkomplex Neutraubling (siehe dazu unter I.1.c)) und Themenkomplex Earn Out (siehe dazu unter I.1.d)) zum Ruhen gebracht.

Im Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt am Main (Az. 3-14 O 80/12) macht Andreas Bargende gegenüber der Gesellschaft angebliche Ansprüche auf (Fort-)Zahlung seiner Vorstandsvergütung in Höhe von insgesamt EUR 120.000 (zuzüglich Zinsen) für den Zeitraum von Dezember 2011 bis einschließlich Februar 2012 geltend. Angesichts zahlreicher Pflichtverletzungen, die Andreas

² Die Eintragung der Abberufung im Handelsregister erfolgte am 30.11.2011.

Bargende zur Last fallen, hat die Gesellschaft Andreas Bargende am 28.11.2011³ als Vorstandsmitglied abberufen und seinen Vorstandsstellungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt. Die Parteien haben das Verfahren im Jahr 2012 bis zum Abschluss der Parallelverfahren zum Themenkomplex Mietverträge (siehe dazu unter I.1.a)), Themenkomplex Logis (siehe dazu unter I.1.b)), Themenkomplex Neutraubling (siehe dazu unter I.1.c)) und Themenkomplex Earn Out (siehe dazu unter I.1.d)) zum Ruhen gebracht.

bb) Verfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz mit dem Az. 6 U 2161/21

Im Rahmen des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht Koblenz (Az. 6 U 2161/21) macht die Gesellschaft Auskunfts- sowie Herausgabe- und Zahlungsansprüche in Höhe von EUR 2.350.000 (zuzüglich Zinsen) gegen Andreas Bargende geltend, weil Andreas Bargende diese Beträge (zum Teil direkt, zum Teil indirekt über eine von ihm und weiteren Familienmitgliedern gehaltene Gesellschaft) nach den Erkenntnissen der Gesellschaft pflichtwidrig von Manfred Wagner annahm. Zudem erhielt Andreas Bargende die den Beträgen zugrundeliegenden Vorteile in einem inneren Zusammenhang mit einer für die Gesellschaft erbrachten Geschäftsbesorgung.

Bei den Zahlungen, die Andreas Bargende teils unmittelbar, teils mittelbar von Manfred Wagner annahm, handelt es sich um insgesamt drei Zahlungen in Höhe von EUR 1.250.000, EUR 800.000 und EUR 300.000, die Manfred Wagner nach den Erkenntnissen der Gesellschaft veranlasste, um Andreas Bargende gefügig zu machen. Manfred Wagner und Andreas Bargende verteidigen sich mit der Behauptung, es habe sich um (mittlerweile getilgte) Darlehen gehandelt, und bestreiten, dass die Zahlungen Schmiergeldcharakter hatten.

Die am Landgericht Mainz erhobene Klage der Gesellschaft vom 11.03.2014 wurde erstinstanzlich durch Urteil vom 26.10.2021 abgewiesen. Die Gesellschaft hat gegen dieses Urteil beim Oberlandesgericht Koblenz Berufung eingelegt (Az. 6 U 2161/21). Das Berufungsgericht hat bislang noch keinen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt.

cc) Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt am Main mit dem Az. 3-02 O 8/23 (früheres Az. 3-15 O 50/12)

Die Gesellschaft leitete im April 2012 ein Arrestverfahren (aktuelles Az. 3-02 O 8/23) gegen Andreas Bargende und andere mit dem Ziel der Sicherung einer Durchsetzung eigener Ansprüche ein. Seinerzeit befanden sich die den unter I.1.a)aa), I.1.b), I.1.c), I.1.d) und I.1.e)bb) dargestellten Klageverfahren zugrundeliegenden Sachverhalte zum Teil noch in der Aufklärung. Zur Sicherung ihrer Forderungen beantragte die Gesellschaft den Erlass eines dinglichen Arrests in das gesamte Vermögen des Andreas Bargende und weiterer Personen. Das Arrestverfahren wurde einvernehmlich zum Ruhen gebracht, nachdem Andreas Bargende einen Grundschuldbrief in Höhe von EUR 1.000.000 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache bei einem Notar in Verwahrung gegeben hatte.

dd) Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt am Main mit dem Az. 3-15 O 39/15

In diesem seit dem Jahr 2013 gegen die Gesellschaft und drei der damaligen Aufsichtsratsmitglieder geführten Verfahren (Az. 3-15 O 39/15) begehrt Tammo Fey Widerruf und Unterlassung bestimmter – angeblich rechtswidriger – Äußerungen im Zusammenhang mit dem gegen ihn und andere eingeleiteten Klageverfahren und dem Geschäftsbericht 2012 sowie die Feststellung, dass die Beklagten ihm den aus diesen Äußerungen entstandenen oder noch entstehenden Schaden zu ersetzen hätten. Derzeit ist dieses Verfahren ausgesetzt.

2. Beendete Mietstreitigkeiten

Im Zusammenhang mit den unter I.1.a)aa) dargestellten überteuerten Mietverträgen zwischen Gesellschaften der Deufol-Gruppe und verschiedenen Wagner-Unternehmen an den Standorten der Deufol-Gruppe in Braunschweig, Erfurt, Dortmund, Hinterweidenthal/Pfalz, Peine und Oberhausen haben zwischen den jeweiligen Mietvertragsparteien mietrechtliche Rechtsstreitigkeiten stattgefunden, in denen die beteiligten Gesellschaften der Deufol-Gruppe zum Teil erfolgreich Rückzahlungsansprüche durchgesetzt und/oder die Forderung überhöhter Mieten abgewehrt haben. Die jeweiligen Rechtsstreite sind – mit Ausnahme der unter I.1.a)bb)(1), (2) und (4) aufgeführten Verfahren – mittlerweile rechtskräftig beendet (die „**Beendeten Mietstreitigkeiten**“).

Die jeweiligen Mietergesellschaften aus der Deufol-Gruppe haben im Rahmen der Beendeten Mietstreitigkeiten insofern teils beachtliche Erfolge erzielt. So wurde etwa die MJR Grundstücks Projekt GmbH im Hinblick auf ein den Standort Erfurt betreffendes Mietverhältnis durch Urteil des Oberlandesgericht Jena vom 31.05.2018 (Az. 1 U 306/17) zur Rückzahlung von Mietzahlungen in Höhe von über EUR 1.300.000 (zuzüglich Zinsen) verurteilt. Die MJR Grundstücks Projekt GmbH hat dennoch angekündigt, Schadensersatzklage auf Rückzahlung dieser Beträge zu erheben, sollte sie in dem unter I.1.a)bb)(1) dargestellten Verfahren vor dem Landgericht Erfurt mit dem Az. 2 HK O 109/18 obsiegen. Nicht zuletzt angesichts dessen war es daher aus Sicht der Gesellschaft geboten, in der Vergleichsvereinbarung Regelungen zu treffen, die die jeweiligen Mietergesellschaften aus der Deufol-Gruppe vor einer Inanspruchnahme durch Andere Vergleichsparteien wegen oder im Zusammenhang mit Beendeten Mietstreitigkeiten schützen.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen der Hauptversammlungsvorlage

Gemäß Art. 51 SE-VO, § 39 SE-AG, § 93 Abs. 4 S. 3 AktG kann die Gesellschaft nur dann auf Ersatzansprüche gegen (ehemalige) Vorstands- bzw. Verwaltungsratsmitglieder verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn seit der Entstehung des Anspruchs drei Jahre vergangen sind, die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt. Dasselbe gilt gemäß Art. 51 SE-VO, § 39 SE-AG, §§ 117 Abs. 4, 93 Abs. 4 S. 3 AktG auch für Ansprüche aus § 117 Abs. 1 bis 3 AktG, die im Hinblick auf Manfred Wagner in Betracht kommen. Nach den Erkenntnissen der Gesellschaft hat sich das damalige Vorstandsmitglied Andreas Bargende in eine wirtschaftliche Abhängigkeit

³ Die Eintragung der Abberufung im Handelsregister erfolgte am 16.01.2012.

von Manfred Wagner begeben, die dieser benutzte, um zum Schaden der Gesellschaft Einfluss auf das Vorstandshandeln von Andreas Bargende zu nehmen.

Die Dreijahresfrist seit der Entstehung der Organhaftungsansprüche der Gesellschaft gegen die Ehemaligen Organmitglieder ist jeweils abgelaufen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist die Anspruchsentstehung, die mit dem Zeitpunkt der ersten Schadensentstehung eintritt. Dieser Zeitpunkt liegt mehr als drei Jahre zurück. Daher kann die Hauptversammlung nunmehr über den Abschluss der Vergleichsvereinbarung abstimmen.

III. Wesentlicher Inhalt der Vergleichsvereinbarung

Der Inhalt der Vergleichsvereinbarung wird im Wortlaut in der Einladung zur Hauptversammlung unter Punkt 8 der Tagesordnung wiedergegeben.

Die wesentlichen Verpflichtungen und rechtlichen Wirkungen der Vergleichsvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Gemäß Ziffer 1 bis 6 der Vergleichsvereinbarung verpflichten sich Manfred Wagner, Andreas Bargende und Tammo Fey jeweils einzelschuldnerisch u.a. zu den nachfolgend dargestellten Vergleichsleistungen:

- Manfred Wagner verpflichtet sich zur Zahlung eines Betrags in Höhe von EUR 8.750.000, der in fünf Raten zu in der Vergleichsvereinbarung näher bezeichneten Zeitpunkten und unter dort näher bestimmten Voraussetzungen im Zeitraum zwischen dem 15.05.2023 und dem 15.01.2026 zu leisten ist (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 1 lit. a) bis e) der Vergleichsvereinbarung). Darüber hinaus verpflichten sich Manfred Wagner und verschiedene Wagner-Unternehmen, insgesamt 628.017 von ihnen gehaltene Aktien an der Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere der Fassung eines Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft zum Erwerb und zur Einziehung dieser Aktien, auf die Gesellschaft zur Einziehung zu übertragen. Durch die Verpflichtung von Manfred Wagner zur Übertragung der von ihm unmittelbar und mittelbar gehaltenen Aktien der Gesellschaft soll eine Trennung zwischen der Gesellschaft und Manfred Wagner auch auf mitgliederschaftlicher Ebene erreicht werden; infolge der Einziehung erhöhen sich die Beteiligungsquoten der verbleibenden Aktionäre an der Gesellschaft entsprechend. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass Manfred Wagner unmittelbar oder mittelbar (beispielsweise über ihm zurechenbare Gesellschaften) erneut Aktien an der Gesellschaft erwirbt. Sofern die Voraussetzungen für den Erwerb und die Einziehung der Aktien durch die Gesellschaft nicht erfüllt sind, sind Manfred Wagner und die entsprechenden Wagner-Unternehmen verpflichtet, unverzüglich eine Bank mit dem marktschonenden und börsenkursnahen Verkauf sämtlicher der von ihnen gehaltenen 628.017 Aktien an der Gesellschaft über einen Zeitraum von maximal sechs Monaten zu beauftragen und die so erzielten Nettoverkauserlöse (abzüglich etwaiger Gebühren, Transaktionskosten und Auslagen) vollständig und innerhalb von wenigen Tagen an die Gesellschaft zu überweisen (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 2 der Vergleichsvereinbarung). Diese Mittel fließen der Gesellschaft zu.
- Andreas Bargende verpflichtet sich zur Zahlung eines Betrags in Höhe von EUR 1.500.000, der zur Zahlung fällig ist, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere das Vorliegen der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Vergleichsvereinbarung (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 3 der Vergleichsvereinbarung).
- Tammo Fey verpflichtet sich zur Zahlung eines Betrags in Höhe von EUR 750.000, der zur Zahlung fällig ist, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere das Vorliegen der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Vergleichsvereinbarung (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 4 der Vergleichsvereinbarung).

Durch die Unterschiede in Umfang bzw. Höhe der von Manfred Wagner, Andreas Bargende und Tammo Fey jeweils zu erbringenden Vergleichsleistungen wird insbesondere dem unterschiedlichen Gewicht der Manfred Wagner, Andreas Bargende und Tammo Fey jeweils zur Last gelegten Pflichtverletzungen, schädigenden Handlungen und Tatbeiträge sowie dem unterschiedlichen Umfang Rechnung getragen, in dem Manfred Wagner, Andreas Bargende und Tammo Fey jeweils persönliche Vorteile aus den ihnen vorgeworfenen Pflichtverletzungen, schädigenden Handlungen und Tatbeiträgen ziehen konnten (so sind beispielsweise etwaige persönliche Vorteile für Tammo Fey aus den ihm zur Last gelegten Pflichtverletzungen nicht erkennbar).

Die Vergleichsleistungen von Frank Jovanovic und Jost Hahnebeck beschränken sich im Wesentlichen auf einen geringen Abschlag bei der auf Basis der gesetzlichen Gebühren zu berechnenden Kostenerstattung in einem Verfahren betreffend den Themenkomplex Logis (siehe dazu unter I.1.b)), dessen Partei sie sind (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 10 lit. b) der Vergleichsvereinbarung). Angesichts des Umstandes, dass die der Gesellschaft in diesem Verfahren obliegende Beweisführung gegen Frank Jovanovic und Jost Hahnebeck mit Schwierigkeiten verbunden ist, Frank Jovanovic und Jost Hahnebeck keine Organpflichtverletzungen zur Last gelegt werden und sie derzeit im Ausland leben (was die Durchsetzung etwaiger Ansprüche erschwert), sind die von Frank Jovanovic und Jost Hahnebeck zu erbringenden Vergleichsleistungen aus Sicht der Gesellschaft angemessen. Dies gilt nicht zuletzt auch angesichts der Höhe der von Andreas Bargende und Manfred Wagner zu erbringenden und auch auf dieses Verfahren entfallenden Vergleichsleistungen.

Die Vergleichsvereinbarung sieht vor, dass mit der Erbringung der Manfred Wagner obliegenden Vergleichsleistungen zugleich auch die Ansprüche der Deufol-Gruppe gegen Rudolf Schwaab abgegolten sind (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 6 der Vergleichsvereinbarung). Dies wurde bei der Bemessung der Höhe der Vergleichsleistung von Manfred Wagner berücksichtigt, sodass es keiner zusätzlichen, von Rudolf Schwaab zu erbringenden Vergleichsleistung bedurfte.

Gemäß Ziffer 7 und 8 der Vergleichsvereinbarung sind unter bestimmten Voraussetzungen sämtliche Ansprüche zwischen den Deufol-Vergleichsparteien einerseits und den Anderen Vergleichsparteien andererseits im Zusammenhang mit Sachverhalten, die den Rechtshängigen Verfahren und bestimmten Gewerbemietverhältnissen zwischen Gesellschaften der Deufol-Gruppe und verschiedenen Wagner-Unternehmen sowie den Beendeten Mietstreitigkeiten zugrunde lagen und/oder in den Rechtshängigen Verfah-

ren vorgetragen oder behauptet wurden, vollständig und umfassend abgegolten und erledigt und die genannten Gewerbemietverhältnisse erloschen. Zu den vorgenannten Voraussetzungen zählt, dass Andreas Bargende und Tammo Fey die ihnen nach der Vergleichsvereinbarung obliegenden Vergleichsleistungen vollständig erbringen und Manfred Wagner die ersten beiden Raten der ihm nach der Vergleichsvereinbarung obliegenden Vergleichszahlungen erbringt und der Gesellschaft eine schriftliche Bankbürgschaft über den Gesamtbetrag der drei verbleibenden Raten übergibt, die eine Reihe von in der Vergleichsvereinbarung näher bestimmten Anforderungen erfüllt (die „**Leistungserbringung**“) (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 7 und 8 der Vergleichsvereinbarung). Mit diesen Regelungen soll Rechtsfrieden zwischen den Deufol-Vergleichsparteien einerseits und den Anderen Vergleichsparteien andererseits geschaffen werden. Etwaige Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit den genannten Gewerbemietverhältnissen werden durch Ziffer 7 der Vergleichsvereinbarung (vorbehaltlich der darin bestimmten Ausnahmen) umfassend erledigt, also auch insoweit, als kein Zusammenhang mit den in den Rechtshängigen Verfahren vorgetragenen Sachverhalten bzw. (Organ-)Pflichtverletzungen besteht. Die Gewerbemietverhältnisse sind bereits (meist seit mehreren Jahren) beendet. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass künftig von keiner Seite mehr weitere Ansprüche – insbesondere solche, die auf Rückerstattung von Beträgen gerichtet sind, die Gesellschaften der Deufol-Gruppe im Rahmen von den Beendeten Mietstreitigkeiten zugrundeliegenden Verfahren erlangt haben (siehe dazu unter I.2) – geltend gemacht werden können.

In Ziffer 9 der Vergleichsvereinbarung geben Manfred Wagner, Andreas Bargende und Tammo Fey einerseits und die Gesellschaft andererseits u.a. wechselseitige verschuldensunabhängige Garantien dahingehend ab, dass das jeweilige Ehemalige Organmitglied zukünftig keine Gesellschaft der Deufol-Gruppe, deren Gesellschafter, Organmitglieder, Arbeitnehmer und/oder anwaltliche Berater aus oder im Zusammenhang mit den Gewerbemietverhältnissen sowie Sachverhalten, die den Rechtshängigen Verfahren, den Gewerbemietverhältnissen und den Beendeten Mietstreitigkeiten zugrunde lagen und/oder in den Rechtshängigen Verfahren vorgetragen oder behauptet wurden, in Anspruch nehmen wird. In den Fällen von Manfred Wagner und Andreas Bargende gilt dies auch für Unternehmen, die von dem jeweiligen Ehemaligen Organmitglied direkt oder indirekt beherrscht werden oder an denen das jeweilige Ehemalige Organmitglied eine direkte oder indirekte Beteiligung hält (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 9 der Vergleichsvereinbarung). Durch diese Regelung werden insbesondere auch solche Gesellschaften der Deufol-Gruppe vor einer etwaigen späteren Inanspruchnahme durch Manfred Wagner, Andreas Bargende und Tammo Fey oder diesen zurechenbaren Unternehmen geschützt, die nicht selbst Partei der Vergleichsvereinbarung sind. Darüber hinaus wird durch die Regelung vermieden, dass die Erledigungswirkung des Vergleichs dadurch umgangen werden kann, dass eine Inanspruchnahme seitens eines Manfred Wagner und/oder Andreas Bargende zurechenbaren Unternehmens erfolgt, das nicht Partei der Vergleichsvereinbarung ist.

In Ziffer 10 der Vergleichsvereinbarung regeln die Parteien der Vergleichsvereinbarung insbesondere, dass nach Leistungserbringung sämtliche Rechtshängigen Verfahren sowie ggf. weitere zwischen der Gesellschaft und/oder bestimmten Deufol-Vergleichsparteien einerseits und Andreas Bargende, Manfred Wagner, Tammo Fey, Rudolf Schwaab, Frank Jovanovic, Jost Hahnebeck und/oder bestimmten Wagner-Unternehmen andererseits gegenwärtig anhängige, einschließlich ausgesetzter oder ruhend gestellter Verfahren, durch Rücknahmen der Klagen bzw. Widerklagen sowie eines Arrestantrags beendet werden (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 10 der Vergleichsvereinbarung). Durch die in Ziffern 7 und 8 der Vergleichsvereinbarung geregelte Erledigung wechselseitiger Ansprüche werden die Rechtshängigen Verfahren in der Hauptsache erledigt. Unter den verschiedenen prozessualen Möglichkeiten, die Rechtshängigen Verfahren auch prozessual zu beenden, sind die in Ziffer 10 der Vergleichsvereinbarung vorgesehenen Klage- bzw. Antragsrücknahmen ein einfaches und kostengünstiges Mittel.

In Ziffer 13 der Vergleichsvereinbarung verpflichtet sich insbesondere die Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen, bestimmte Behauptungen betreffend Manfred Wagner, Rudolf Schwaab, Andreas Bargende und/oder Tammo Fey nach der Leistungserbringung nicht mehr aufrecht zu erhalten oder zu wiederholen (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 13 lit. a) der Vergleichsvereinbarung). Diese Regelung dient der Befriedung der Parteien der Vergleichsvereinbarung und der nachhaltigen Beendigung der rechtlichen Auseinandersetzungen nach Vollzug des Vergleichs. Mit der Beendigung der rechtlichen Auseinandersetzungen entfällt im Übrigen auch ein etwaiges Interesse der Gesellschaft, diese Behauptungen aufrecht zu erhalten oder zu wiederholen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gesellschaft in Ziffer 13 der Vergleichsvereinbarung unter bestimmten Voraussetzungen, dem Landgericht Duisburg sowie der Staatsanwaltschaft Duisburg im Hinblick auf ein dort gegen Manfred Wagner und Rudolf Schwaab anhängiges Strafverfahren mitzuteilen, dass etwaige Schäden auf Seiten der Gesellschaft und übriger Gesellschaften der Deufol-Gruppe vergleichsweise kompensiert wurden und aus Sicht der Deufol-Seite der Rechtsfrieden nunmehr wiederhergestellt sei (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 13 lit. a) der Vergleichsvereinbarung). Schließlich werden in Ziffer 13 der Vergleichsvereinbarung Regelungen zur Vertraulichkeit begründet (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 13 lit. b) der Vergleichsvereinbarung).

Gemäß Ziffer 14 der Vergleichsvereinbarung steht die Wirksamkeit der Vergleichsvereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft einen Beschluss über die Zustimmung zur Vergleichsvereinbarung fasst und nicht eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift des beurkundenden Notars Widerspruch erhebt. Dadurch wird dem in § 93 Abs. 4 S. 3 AktG geregelten Vorbehalt der Zustimmung durch die Hauptversammlung Rechnung getragen. Wird ein solcher Beschluss nicht bis zum Jahresende 2023 gefasst, gilt die vorgenannte Bedingung als endgültig ausgefallen. Ausgenommen davon sind einzelne Regelungen der Vergleichsvereinbarung, wie u.a. die Verpflichtung von Manfred Wagner zur Zahlung der ersten Rate der von ihm zu erbringenden Vergleichszahlung gemäß Ziffer 1 lit. b) der Vergleichsvereinbarung. Diese Regelungen werden bereits mit Abschluss der Vergleichsvereinbarung und damit unabhängig vom Eintritt der aufschiebenden Bedingung wirksam (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 14 lit. a) der Vergleichsvereinbarung). Darüber hinaus statuiert Ziffer 14 der Vergleichsvereinbarung eine Pflicht der Gesellschaft zur Rückzahlung und Verzinsung erhaltener Vergleichszahlungen für den Fall, dass bestimmte Voraussetzungen eintreten, insbesondere, dass der Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft betreffend die Zustimmung zur Vergleichsvereinbarung gemäß § 93 Abs. 4 S. 3 AktG gerichtlich rechtskräftig für nichtig erklärt wird (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 14 lit. b) der Vergleichsvereinbarung).

Ziffer 15 der Vergleichsvereinbarung nimmt Bezug auf bereits zwischen den Parteien der Vergleichsvereinbarung, zwischen denen noch Rechtsstreitigkeiten anhängig sind, wechselseitig abgegebene Verjährungsverzichte. Das betrifft:

- (i) Andreas Bargende einerseits sowie die Gesellschaft andererseits;

- (ii) Tammo Fey einerseits sowie die Gesellschaft andererseits;
- (iii) Manfred Wagner und die INDUPARK Zweite Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH einerseits sowie die Gesellschaft und die Deufol West GmbH andererseits;
- (iv) die MJR Grundstücks Projekt GmbH einerseits sowie die Gesellschaft, die Deufol Nord GmbH und die Deufol West GmbH andererseits;
- (v) Rudolf Schwaab einerseits sowie die Gesellschaft andererseits;
- (vi) Frank Jovanovic einerseits sowie die Gesellschaft andererseits; und
- (vii) Jost Hahnebeck einerseits sowie die Gesellschaft andererseits.

Durch die Verjährungsverzichte wird sichergestellt, dass es im Anschluss an die abgegebenen Verjährungsverzichte auch dann nicht zu einer Verjährung kommt, wenn die Hauptversammlung der Vergleichsvereinbarung nicht wirksam zustimmt oder die Vergleichsvereinbarung aus anderen Gründen nicht zustande kommen sollte. Der Verjährungsverzicht endet, sobald mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass die Vergleichsvereinbarung wirksam zustande gekommen ist, die Leistungen der Ehemaligen Organmitglieder erbracht wurden, die Ehemaligen Organmitglieder wirksam auf etwaige Rückforderungsansprüche verzichtet haben und eine Frist von zwei Monaten abgelaufen ist. Er endet auch, wenn endgültig feststeht, dass die Vergleichsvereinbarung nicht wirksam zustande gekommen ist und eine Frist von vier Monaten abgelaufen ist (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 15 der Vergleichsvereinbarung).

Gemäß Ziffer 16 schließen die Parteien ihr jeweiliges gesetzliches Recht zum Rücktritt von der Vergleichsvereinbarung aus. Dadurch soll die Endgültigkeit der Vergleichsvereinbarung sichergestellt werden.

IV. Wesentliche Gründe für den Abschluss der Vergleichsvereinbarung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist der Überzeugung, dass der Abschluss der Vergleichsvereinbarung im Unternehmensinteresse der Gesellschaft liegt. Dem liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass der Abschluss der Vergleichsvereinbarung einer Fortsetzung der gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche der Gesellschaft, insbesondere der Organhaftungsansprüche gegen die Ehemaligen Organmitglieder, vorzuziehen ist. Die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche der Gesellschaft ist mit Prozessrisiken verbunden, die dazu führen können, dass die Ansprüche der Gesellschaft nicht oder nicht in vollem Umfang zuerkannt werden. Das zeigt sich im vorliegenden Zusammenhang auch an dem Umstand, dass eine Reihe von Klagen der Gesellschaft erstinstanzlich abgewiesen wurde. Insofern ist zu beachten, dass im Rahmen der Rechtshängigen Verfahren eine beträchtliche Zahl komplexer Sach- und Rechtsfragen zu klären ist und die Ehemaligen Organmitglieder, die Wagner-Unternehmen sowie die Anderen Prozessbeteiligten insbesondere eine Vielzahl tatsächlicher und rechtlicher Einwendungen zur Abwehr der gegen sie gerichteten Ansprüche erhoben haben und auch weiterhin erheben. Der Ausgang der laufenden Rechtshängigen Verfahren ist auch nach der langen Auseinandersetzung nicht verlässlich prognostizierbar. Darüber hinaus ist zu beachten, dass letztinstanzliche, rechtskräftige Entscheidungen über die von der Gesellschaft im Rahmen der Rechtshängigen Verfahren geltend gemachten Ansprüche nicht kurzfristig zu erreichen sind.

Selbst wenn die Ansprüche gegen die Ehemaligen Organmitglieder, die Wagner-Unternehmen und/oder die Anderen Prozessbeteiligten letztinstanzlich in einer Höhe zugesprochen würden, die den Vergleichsbetrag überschreitet, bedeutet dies noch keinen entsprechenden Mittelzufluss bei der Gesellschaft. Denn es könnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Erfüllung dieser Ansprüche die Leistungsfähigkeit der Ehemaligen Organmitglieder, der Wagner-Unternehmen bzw. der Anderen Prozessbeteiligten übersteigen würde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft keine detaillierte Kenntnis von der Vermögenssituation der Anspruchsgegner hat. Die Ansprüche sind zudem auch nicht durch eine D&O-Versicherung oder anderweitige Versicherungen gedeckt, weil zum Zeitpunkt der jeweils zur Last gelegten Pflichtverletzungen keine solchen Versicherungen bestanden haben. In welchem Umfang die erfolgreiche Beendigung der Rechtshängigen Verfahren tatsächlich zur Realisierung der Ansprüche führen würde, ist daher ungewiss. Die Gesellschaft hätte aber in jedem Fall das Risiko und die Kosten der Vollstreckung bzw. der erforderlichen Vollstreckungsversuche zu tragen.

Darüber hinaus würde eine Fortsetzung der Rechtshängigen Verfahren auf Seiten der Gesellschaft erhebliche (Verfahrens-)Kosten, insbesondere Rechtsberatungs- und Rechtsverfolgungskosten verursachen. Dabei bestünde selbst im Fall eines vollständigen Ob-siegens der Gesellschaft bzw. der anderen beteiligten Gesellschaften der Deufol-Gruppe das Risiko, dass die tatsächlich entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung von den Ehemaligen Organmitgliedern, den Wagner-Unternehmen bzw. den Anderen Prozessbeteiligten nicht zu ersetzen sind. Bei einem vollständigen oder teilweisen Unterliegen müssten die Gesellschaft bzw. die anderen beteiligten Gesellschaften der Deufol-Gruppe zusätzlich zu ihrem (verbleibenden) Schaden die notwendigen Rechtsverfolgungs- und -verteidigungskosten vollständig oder teilweise selbst tragen. Daneben würden im Fall einer Fortsetzung der gerichtlichen Auseinandersetzung für einen beträchtlichen Zeitraum erhebliche personelle Ressourcen der Gesellschaft bzw. der anderen beteiligten Gesellschaften der Deufol-Gruppe gebunden, die an anderer Stelle eingesetzt werden können.

Die Fortsetzung der gerichtlichen Auseinandersetzung mit den Ehemaligen Organmitgliedern, den Wagner-Unternehmen bzw. den Anderen Prozessbeteiligten wäre dabei nicht nur auf Seiten der Gesellschaft mit erheblichen Kosten verbunden, sondern würde voraussichtlich auch einen erheblichen Teil der zur Schadensregulierung zur Verfügung stehenden Vermögenswerte der Ehemaligen Organmitglieder, der Wagner-Unternehmen bzw. der Anderen Prozessbeteiligten aufzehren. Das würde das selbst für den Fall des gerichtlichen Obsiegens bestehende Risiko für die Gesellschaft weiter erhöhen, dass die zugesprochenen Ansprüche der Gesellschaft gegenüber den Ehemaligen Organmitgliedern, den Wagner-Unternehmen bzw. den Anderen Prozessbeteiligten nicht realisiert werden können.

Schließlich hält der Verwaltungsrat den Vergleichsbetrag von EUR 8.750.000 betreffend Manfred Wagner (sowie die Übertragung von 628.017 Aktien an der Gesellschaft durch Manfred Wagner bzw. verschiedene Wagner-Unternehmen), von EUR 1.500.000 betreffend Andreas Bargende sowie von EUR 750.000 betreffend Tammo Fey, mithin den sich daraus ergebenden Gesamtbetrag in Höhe von EUR 11.000.000 (zuzüglich 628.017 Aktien an der Gesellschaft) im Interesse der Gesellschaft für finanziell angemessen. Zwar liegen die aus Sicht der Gesellschaft entstandenen Vermögensschäden über diesem Gesamtbetrag. Allerdings wurde ein Teil des Schadens bereits durch obsiegende Urteile kompensiert, in deren Folge die Deufol-Gruppe wirtschaftliche Vorteile in einer Größenordnung von mehr als EUR 3.000.000 realisierte. Zuletzt standen Ansprüche der Deufol-Gruppe im Gesamtwert von ca. EUR 32.700.000 (zuzüglich Zinsen) in Streit, wobei in diesem Betrag noch nicht abschließend bezifferbare Feststellungsansprüche enthalten sind. Dieser Summe stehen allerdings auch angebliche Gegenansprüche in beachtlichem Umfang gegenüber. Im Hinblick darauf ist von der noch offenen Summe im Rahmen der Vergleichsverhandlungen ein nicht unerheblicher finanzieller Abschlag gemacht worden. Dieser ist angesichts der aufgezeigten Prozess- und Beitreibungsrisiken aus Sicht des Verwaltungsrats gerechtfertigt.

V. Zusammenfassende Empfehlung

Auf dieser Grundlage ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Überzeugung, dass die unter Punkt 8 der Tagesordnung zur Abstimmung gestellte Vergleichsvereinbarung im wohlverstandenen Unternehmensinteresse der Fortsetzung der gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche der Gesellschaft vorzuziehen ist. In der Gesamtschau überwiegt nach Überzeugung des Verwaltungsrats das Interesse der Gesellschaft, die rechtliche Aufarbeitung der zugrundeliegenden Sachverhaltskomplexe endgültig abzuschließen. Der Verwaltungsrat schlägt daher der Hauptversammlung vor, der Vergleichsvereinbarung zuzustimmen.

gez. Deufol SE
der Verwaltungsrat

III. Bericht des Verwaltungsrats zu Punkt 9 der Tagesordnung

Der Verwaltungsrat der Deufol SE („**Gesellschaft**“) hat den folgenden schriftlichen Bericht beschlossen, in welchem er der Hauptversammlung analog § 186 Abs. 4 S. 2 AktG den Grund für den beabsichtigten Ausschluss des Andienungsrechts im Rahmen der nach der Vergleichsvereinbarung gemäß TOP 9 („**Vergleichsvereinbarung**“) vorgesehenen Einziehung von 628.017 Aktien an der Gesellschaft im Einzelnen erläutert.

Gemäß Ziffer 2 der Vergleichsvereinbarung sind Manfred Wagner, ein ehemaliger Geschäftsleiter einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft, sowie die von ihm gehaltenen Unternehmen INDUPARK Zweite Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH, GFU Gesellschaft für Unternehmensberatung, Planung und Organisation mbH sowie IPM Industrie Participation Management M.A. Wagner GmbH (die „**Wagner-Unternehmen**“) und die Wagner-Unternehmen gemeinsam mit Manfred Wagner, die „**Wagner-Deufol-Aktionäre**“) unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, 628.017 Aktien an der Gesellschaft an die Gesellschaft zum Zwecke der Einziehung dieser Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG zu übertragen.

Im Rahmen eines Erwerbs eigener Aktien zum Zwecke der Einziehung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG steht den übrigen Aktionären nach herrschender Meinung gegenüber der Gesellschaft grundsätzlich ein Recht auf Andienung ihrer Aktien an der Gesellschaft zu. Der unter TOP 9 zu fassende Beschluss über die Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung („**Einziehungsbeschluss**“) sieht vor, dass dieses Andienungsrecht der übrigen Aktionäre ausgeschlossen wird.

Der Zweck der in Ziffer 2 der Vergleichsvereinbarung vorgesehenen Pflicht der Wagner-Deufol-Aktionäre zur Übertragung von 628.017 Aktien der Gesellschaft besteht darin, dass die Wagner-Deufol-Aktionäre einvernehmlich aus der Gesellschaft ausscheiden und durch die unentgeltliche Übertragung ihrer Aktien eine Leistung im Rahmen des in der Vergleichsvereinbarung vorgesehenen wechselseitigen Leistungsaustauschs erbringen. Das Ausscheiden liegt im Interesse der Gesellschaft, weil dadurch die Wahrscheinlichkeit einer endgültigen und nachhaltigen Beilegung der zwischen der Gesellschaft und Manfred Wagner bzw. Unternehmen aus seinem Einflussbereich seit langer Zeit andauernden rechtlichen Auseinandersetzungen erhöht wird. Außerdem kommt die Einziehung bei wirtschaftlicher Betrachtung allen übrigen Aktionären der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zugute, weil sich deren Beteiligungsquoten durch das Ausscheiden der Wagner-Deufol-Aktionäre erhöhen. Dieser Zweck liegt im wohlverstandenen Unternehmensinteresse der Gesellschaft.

Der vorstehend beschriebene Zweck kann nur durch Erwerb der von den Wagner-Deufol-Aktionären gehaltenen Aktien, nicht aber durch Erwerb der Aktien anderer Aktionäre erreicht werden. Die anderen Aktionäre sind nicht an der Vergleichsvereinbarung beteiligt und können im Rahmen des vergleichsweisen Leistungsaustauschs keine Aktien übertragen. Das Ausscheiden anderer Aktionäre liegt auch nicht im Unternehmensinteresse der Gesellschaft. Aus diesem Grund ist es zur Erreichung des mit der Einziehung verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich, das Recht der übrigen Aktionäre auf Andienung der von ihnen gehaltenen Aktien an der Gesellschaft im Rahmen des Einziehungsbeschlusses auszuschließen.

Das Gesellschaftsinteresse an dem beabsichtigten Ausschluss des Andienungsrechts ist höher zu bewerten als das Interesse der übrigen Aktionäre an einer Andienung von ihnen gehaltener Aktien an der Gesellschaft. Denn der Vollzug der Vergleichsvereinbarung und die dadurch herbeigeführte endgültige und nachhaltige Beilegung der zwischen der Gesellschaft und Manfred Wagner bzw. den Unternehmen aus seinem Einflussbereich seit langer Zeit andauernden rechtlichen Auseinandersetzungen sind für die Gesellschaft

von großem Vorteil, insbesondere, weil dadurch eine wirtschaftlich angemessene Lösung für diese Auseinandersetzungen herbeigeführt wird und Ressourcen, die bislang für die Führung der rechtlichen Auseinandersetzungen gebunden waren, frei werden und anderweitig genutzt werden können. Das kommt im Ergebnis allen Aktionären der Gesellschaft zugute. Aus diesem Grund ist der beabsichtigte Ausschluss des Andienungsrechts sachlich gerechtfertigt.

gez. Deufol SE
Verwaltungsrat

IV. Weitere Angaben und Hinweise

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden und für die die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens 22. Juni 2023, 24:00 Uhr (MESZ), unter folgender Adresse zugehen:

Deufol SE
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: namensaktien@linkmarketservices.de

Ein Formular zur Anmeldung wird den Aktionären, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (8. Juni 2023, 00:00 Uhr (MESZ)) im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, per Post übersandt.

Sollten Sie als unser Aktionär die Einladungsunterlagen – etwa weil Sie an dem für den Versand maßgeblichen Tag noch nicht im Aktienregister eingetragen sind – nicht unaufgefordert per Post erhalten, senden wir sie Ihnen auch gerne auf Verlangen zu. Entsprechende Anfragen bitten wir an die oben genannte Anmeldeanschrift zu richten.

Bitte melden Sie sich möglichst frühzeitig an, wenn Sie eine Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Den im Aktienregister eingetragenen Aktionären, oder gegebenenfalls auch unmittelbar ihren Bevollmächtigten, werden nach ordnungsgemäßer Anmeldung Eintrittskarten zur Hauptversammlung zugesandt, sofern sie nicht von der Möglichkeit der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Gebrauch gemacht haben (siehe dazu weiter unten). Sie sind jedoch keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Stimmrechtsausübung, sondern lediglich organisatorische Hilfsmittel.

Ist ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine gemäß § 135 AktG gleichgestellte Person oder Institution für Aktien, die ihm/ihr nicht gehören, als Aktionär im Aktienregister eingetragen, darf die betreffende Institution das Stimmrecht aus diesen Aktien nur aufgrund einer Ermächtigung des Inhabers der Aktien ausüben.

Mit der Anmeldung zur Hauptversammlung ist keine Sperre für die Veräußerung der angemeldeten Aktien verbunden. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär jedoch nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Ausübung des Stimmrechts ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Dieser wird dem Bestand am Ende des letzten Tages der Anmeldefrist (22. Juni 2023, 24:00 Uhr (MESZ); sogenannter Technical Record Date) entsprechen, da in der Zeit vom 23. Juni 2023, 00:00 Uhr (MESZ), bis einschließlich 29. Juni 2023 keine Umschreibungen im Aktienregister durchgeführt werden. Erwerber von Aktien, die hinsichtlich der erworbenen Aktien bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, können daher aus eigenem Recht keine Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien ausüben. In diesen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrechte bis zur Umschreibung des Aktienregisters noch bei dem für die betreffenden Aktien im Aktienregister eingetragenen Aktionär.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine andere Person ihrer Wahl oder durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen.

Vollmachtsformulare, die zur Vollmachtserteilung vor bzw. außerhalb der Hauptversammlung verwendet werden können, werden den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit der Hauptversammlungseinladung und dem Anmeldeformular per Post übersandt. Ferner ist auf der Eintrittskarte, welche den Aktionären bzw. ihren Vertretern nach ordnungsgemäßer Anmeldung zugeht, ein Vollmachtsformular aufgedruckt und kann auch unter www.deufol.com im Bereich „Investor Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ heruntergeladen werden. Es kann zudem unter der oben genannten Anmeldeadresse postalisch oder per E-Mail angefordert werden.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen oder anderen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen besteht ein Formerfordernis weder dem Gesetz noch der Satzung nach. Wir weisen jedoch

darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie einen Intermediär, ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen bevollmächtigen wollen, mit diesen Personen oder Institutionen rechtzeitig über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Soll der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung erfolgen, so kann dies bis zum Ablauf des 28. Juni 2023 durch Übermittlung an die folgende Adresse erfolgen:

Deufol SE
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: namensaktien@linkmarketservices.de

Die Gesellschaft bietet den Aktionären die Möglichkeit an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen neben einer Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ein bevollmächtigter Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus; er wird Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Die Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter ist – sofern sie nicht durch in der Hauptversammlung anwesende oder vertretene Aktionäre in der Hauptversammlung erfolgt – nur möglich, wenn die Vollmacht bis spätestens zum Ablauf des 28. Juni 2023 den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse der für die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle zugeht:

Stimmrechtsvertreter der Deufol SE
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: namensaktien@linkmarketservices.de

Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung per Post übersandt. Es kann auch unter www.deufol.com im Bereich „Investor Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ herunter geladen werden und unter der oben genannten Anmeldeadresse postalisch oder per E-Mail angefordert werden.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 EUR am Grundkapital der Gesellschaft erreichen, das entspricht 500.000 Stückaktien, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des 4. Juni 2023 unter nachfolgender Adresse zugegangen sein:

Deufol SE
Verwaltungsrat
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter www.deufol.com im Bereich „Investor Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ bekannt gemacht.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge des Verwaltungsrates zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Deufol SE
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: antraege@linkmarketservices.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen nicht zugänglich gemacht werden. Bis spätestens zum Ablauf des 14. Juni 2023 bei vorstehender Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.deufol.com im Bereich „Investor Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 14. Juni 2023 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Verwaltungsrat aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter www.deufol.com im Bereich „Investor Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ abrufbar.

Die in Punkt 1 der Tagesordnung genannten Berichte und Abschlüsse sowie alle gesetzlich erforderlichen Hauptversammlungsunterlagen und Anträge von Aktionären sind ab Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.deufol.com im Bereich „Investor Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ zugänglich. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

Auch während der Hauptversammlung werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.deufol.com im Bereich „Investor Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ zugänglich sein.

Hinweis zum Datenschutz

Europaweit gelten Regelungen zum Datenschutz. Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen für Aktionäre haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Die Datenschutzhinweise finden Sie im Internet unter

<https://www.deufol.com/de/investor-relations/hauptversammlung/#2023>

Hofheim am Taunus, im Mai 2023

Deufol SE
Der Verwaltungsrat

REMOVING LIMITS.